Münster i/W. 1934. Nr 21

Phil. Diss.

Geschichte

Die Walsum-Sterkrader Großmark.

Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Siedlungsgeschichte
des rechten Niederrheins.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen Philosophischen und
Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster.

Vorgelegt von

Hanns Haferkamp
aus Sterkrade in Rheinland.

Buch- und Kunstdruckerei Wilh. Postberg, Bottrop i. W.

1934

Tag der mündlichen Prüfung: 27. Januar 1934.

Dekan: Herr Professor Dr. Anton Eitel.

Referent: Herr Professor Dr. Anton Eitel.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547226_0091

Vorwort.

Die Frage nach der Entstehung und Entwicklung der Mark und Markgenossenschaft wird von der Wissenschaft verschieden beantwortet. Die darüber herrschenden Ansichten der Forscher hat Wopfner in einer Abhandlung, betitelt: „Beiträge zur Geschichte der älteren Markgenossenschaft“ [1]), eingehend behandelt. Manche Verschiedenheit der Ansichten geht aus der Ungleichheit des von den einzelnen Forschern herangezogenen Materials und seiner örtlichen Herkunft hervor. Weimann erwähnt in seinem Werke: „Die Mark- und Walderbengenossenschaften des Niederrheins“ [1]) wiederholt die Walsum-Sterkrader Großmark, deren Quellenmaterial er größtenteils gut verwertet hat. Seine Untersuchung gehört aber zu der Klasse von Schriften zur Wirtschaftsgeschichte, gegen deren methodische Anlage Dopsch und auch der gute Kenner niederrheinischer Geschichte Ilgen in ihrer Kritik zu Felde ziehen. Ilgen sagt wörtlich: „Statt sich über die Organisation irgend einer Mark am Niederrhein durch Aufarbeitung des dafür vorhandenen archivalischen Materials zunächst einmal sachlich zu unterrichten, sind gemäß den landläufigen Vorstellungen von der Markgenossenschaft und auf Grund der juristischen Fachausdrücke und Schlagworte, wie sie die rechtsgeschichtliche Literatur bietet, die Einzelerzeugnisse zusammengestoppelt“ [2]). Es wird auch vielfach auf Grund von Einzeluntersuchungen für bestimmte Gegenden, über welche die Quellen versagen, allerlei vorausgesetzt, was bei genauer Prüfung sich nicht als stichhaltig erweist. Es bedarf daher noch einer großen Zahl von Einzeluntersuchungen, um in dieser Hinsicht grundlegende und sichere Feststellungen zu erhalten und vor unberechtigten Verallgemeinerungen behütet zu bleiben.

Die vorliegende Arbeit unternimmt den Versuch, an Hand des vorhandenen Quellenmaterials ein Bild von der Walsum-Sterkrader Großmark zu geben. Da die Markverhältnisse durch den Boden und den Ansiedler bedingt sind, so erschien es notwendig, einerseits die natürlichen Verhältnisse der Mark und andererseits die Besiedlung in stärkerem Maße der Betrachtung einzubeziehen.

Das dieser Arbeit zugrunde liegende ungedruckte Material befindet sich größtenteils im Staatsarchiv zu Düsseldorf und im

[1]) Siehe in der Literaturangabe.
[2]) Siehe in der Literaturangabe; Ilgen Grundlagen S. 48.

Geheimen Staatsarchiv zu Berlin. Einige wenige Akten, besonders die Aufteilung der Gemeinheiten betreffend, liegen im Duisburger Stadtarchiv und bei der Sterkrader Stadtverwaltung.

Die Anregung zu dieser Arbeit verdanke ich Herrn Studienrat Schmitz, Sterkrade. Meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Anton Eitel, möchte ich an dieser Stelle für seinen Rat und seine Hilfe meinen aufrichtigsten Dank sagen. Mein besonderer Dank gilt auch Herrn Mittelschullehrer Wolf aus Oberhausen, der, als guter Kenner der engeren Heimat, das Verdienst hat, mich in die Heimatgeschichte eingeführt zu haben.

Inhaltsübersicht.

Vorwort.

Quellen und Literatur.

I. Einleitung.

II. Lage und Grenzen der Mark.

III. Die natürliche Beschaffenheit der Mark.
  a) Die morphologischen und hydrographischen Verhältnisse.
  b) Die Bodendecken und die dazugehörigen Pflanzengesellschaften.

IV. Die Besiedlung der Mark und die Änderungen der Waldflächen.

V. Älteste Nachrichten und Grundherrlichkeit der Mark.

VI. Die Organisation und Bewirtschaftung der Mark.
  a) Die Markgenossen.
  b) Die Markbeamten.
  c) Die Nutzungsrechte der Markgenossen.
  d) Die Pflichten der Markgenossen.
  e) Die Brüchten in der Mark.
  f) Das Holzgericht.

VII. Streitigkeiten um markgenossenschaftliche Rechte.

VIII. Das Ende der Mark und die Aufteilung der Gemeinheiten.

IX. Ergebnisse.

Anhang: Karten.

Quellen

a) ungedruckte:

Staatsarchiv zu Düsseldorf (zitiert: St.A.D.).

1. Repertorium Kleve-Mark, Akten XI b Nr. 3—11, 18, 28, 37, 45, 53. (zitiert: Kleve-Mark XI b Nr.).
2. Repertorium Klevische Gerichte, Akten des Landgerichts Dinslaken 2, 3, 13. (zitiert: Klev. Ger.).
3. Repertorium Regierungsbezirk Düsseldorf, Landratsamt Duisburg B. IV 1, 3—5, 9—14. Landratsamt Ruhrort B IV 1, 2, 5. (zitiert: Reg.-Bez. Düsseldorf.).
4. Repertorium Regierung Düsseldorf, Nr. 717—719, 726, 729, 730, 1068. (zitiert: Reg.-Düsseldorf).
5. Repertorium Marienkamp bei Dinslaken, Urkunde 3, Akten 9, 13, 42 (zitiert: Marienkamp).
6. Repertorium Hamborn, Urkunde 43, Akten 131—140. (zitiert: Hamborn).
7. Repertorium Sterkrade, Urkunde 52. (zitiert: Sterkrade).
8. Repertorium Reichsherrschaft Styrum, Akten 18, I. (zitiert: Styrum).
9. Manuscript B III_1 (zitiert: Msc. B III_1).

Geheimes Staatsarchiv zu Berlin-Dahlem: Repertorium 34; Nr. 56; Akten von Sterkrade. (zitiert: St.A. Berlin).

Stadtarchiv zu Duisburg (zitiert: St.A. Duisburg): Repertorium Holten-Beeck, Amt Beeck Nr. 1—20, 200, 225. Amt Holten Nr. 162—183, 890, 1270, 1280. Anhang A 48—53.

Stadtarchiv zu Sterkrade (zitiert: St.A. Sterkrade): Im Aktenkeller befinden sich Akten über die Aufteilung der Gemeinheiten zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

b) gedruckte:

Ilgen, Th.: Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien. I., II_1 und II_2 Band. Bonn 1925 (zitiert: Ilgen Quellen).

Schubert, H.: Urkunden und Erläuterungen zur Geschichte der Stadt Mülheim an der Ruhr, Bonn 1926 (zitiert: Schubert, Urkunden).

Lacomblet, Th. J.: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Bd. I—IV. Düsseldorf 1840—58 (zitiert: Lac. U.B.).

— Archiv für die Geschichte des Niederrheins. Abt. I. Bd. 1—7; Düsseldorf 1832—69. (zitiert: Lac. Archiv).

Literatur.

a) allgemeine:

v. Below, G.: Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Tübingen 1926.

Baasen, K.: Niedersächsische Siedlungskunde. Oldenburg 1930.

Dopsch, A.: Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland. Weimar 1921.

— Die Markgenossenschaft der Karolingerzeit. Erschienen in den Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (M.J.Ö.G.) Bd. 34, 1913, S. 401 f.

Eschbach, P.: Die Ratinger Mark. Erschienen in den Beiträgen zur Geschichte des Niederrheins. Bd. 20, 1906.

Grosch, G.: Markgenossenschaft und Großgrundherrschaft im früheren Mittelalter. Berlin 1911.

v. Gierke, O.: Das deutsche Genossenschaftsrecht. 4 Bde. Berlin 1868—80.

Grafe, J.: Die Nutzungen der Markgenossenschaft mit besonderer Berücksichtigung des Klosters Rumbeck. Erschienen in der Westfälischen Zeitschrift. 87. Bd., S. 132—172. Münster 1930.

Haff, K.: Markgenossenschaft und Stadtgemeinde in Westfalen. Erschienen in der Vierteljahrszeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. VIII. Bd. 1910, S. 17—55.

Ilgen, Th.: Zum Siedlungswesen im Klevischen. Erschienen in der Westdeutschen Zeitschrift, 29. Bd. Trier 1910 (zitiert: Ilgen: Zum Siedlungswesen).

— Die Grundlagen der mittelalterlichen Wirtschaftsverfassung am Niederrhein. Erschienen in der Westdeutschen Zeitschrift 32. Bd. Trier 1913 (zitiert: Ilgen: Grundlagen).

v. Inama-Sternegg, K. Th.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 3 Teile in 4 Bänden. 2. Auflage, Leipzig 1909.

Junker, A.: Zur Geschichte der wirtschaftlichen Verfassung der ehemaligen Herrschaft Broich. Erschienen in der Zeitschrift des Geschichtsvereins Mülheim an der Ruhr. 1909.

Koetzschke, R.: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. 1 Bd. Im Handbuch der Wirtschaftsgeschichte. Herausggb. von G. Brodnitz. Jena 1924.

Kulischer, J.: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. 2 Bde. Im Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte. Herausggb. von G. v. Below und F. Meinecke. München und Berlin 1928.

Lüttich, S.: Zur Geschichte der deutschen Markgenossenschaft. Naumburg 1885.

Landau, G.: Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwicklung. Hamburg und Gotha 1854.

Lamprecht, K.: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3 Teile in 4 Bänden. Leipzig 1885—86.

v. Löw, K. L. F.: Über die Markgenossenschaften. Heidelberg 1829.
Meitzen, A.: Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven. 3 Bände und Atlas. Berlin 1895.
v. Maurer, G. L.: Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof- und Dorfverfassung. 2. Auflage. Wien 1896.
— Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen 1856.
Rübel, K.: Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande. Bielefeld und Leipzig 1904.
Röse: Das Scharbeil. Erschienen in der Westdeutschen Zeitschrift Bd. 16. S. 304 f.
Seissenschmidt, J.: Geschichte der Üntroper Mark. Erschienen in der Westfälischen Zeitschrift. 18. Bd. Neue Folge 8. Bd., S. 170—209. Münster 1857.
Schotte, H.: Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft. Erschienen in den Münsterschen Beiträgen zur Geschichtsforschung. Neue (zweite) Folge. Heft XVII. Münster 1908.
Stäbler, H.: Zum Streit um die ältere deutsche Markgenossenschaft. Erschienen im neuen Archiv Bd. 39, 1914.
Thudichum, Fr.: Gau- und Markenverfassung in Deutschland. Gießen 1860.
Varrentrapp, Fr.: Die hessischen Markgenossenschaften des späteren Mittelalters. Marburg 1909.
Waitz, G.: Über die altdeutsche Hufe. Erschienen in den Abhandlungen der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Bd. VI. 1853—55, S. 179—228. 1856.
Weimann, K.: Die Mark- und Walderbengenossenschaften des Niederrheins. Erschienen in den Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Herausggb. v. Gierke. 106. Heft. Breslau 1911.
Wopfner, H.: Beiträge zur Geschichte der älteren Markgenossenschaft. Erschienen in den M.J.Ö.G. Bd. 33, S. 553 f., 1912. Bd. 34, S. 1 f., 1913.
— Zur Frage der Markgenossenschaft. Erschienen in den M.J.Ö.G. Bd. 34, 1913.
Wirtz, W.: Die Marken in den Stiftern Essen und Rellinghausen. Erschienen in den Beiträgen zur Geschichte Essens. Bd. 43. Essen 1926.
Wildschrey, E.: Zur Naturgeschichte der niederrheinischen Siedlungen. Koblenz 1928.

b) besondere, die nähere Umgebung betreffende:

Averdunk-Ring: Geschichte der Stadt Duisburg. Duisburg 1927.
Borheck: Historisch-geographische Nachrichten vom Amte Beeck. Erschienen in den neuesten Staatsanzeigen, 1797.
— Bibliothek für die Geschichte der Erd-, Staats- und Gewerbskunde des niederrheinischen Deutschland. Köln und Paderborn 1801.
Engelbert, H.: Die ehemalige Pfälzerkolonie Königshardt. Essen 1926.
Rexroth, E.: Die Großstadt Duisburg. Duisburg 1922.
Röttgen, B.: Geschichtliche Nachrichten über Beeck. Festschrift 1906.
Scheiermann: Altes und Neues vom Niederrhein (besonders die Praemonstratenserabtei Hamborn), 2. Auflage, Duisburg 1925.
Schmitz, H.: Aus der Geschichte der Gemeinde und Bürgermeisterei Sterkrade. Sterkrade 1911.
Scholten, R.: Das Cistercienserinnenkloster Rivulus St. Marie in Sterkrade. Essen 1906.

Karten.

Staatsarchiv zu Düsseldorf: Kartenrepertorium. I. 101, 107; II. 3; III. 8, 93, 106, 143; IV. 282, 283, 332, 339, 344, 360, 361, 389, 404, 461; VI. 100; VII a. Katasterkarten.

Aubin-Nießen: Geschichtlicher Handatlas der Rheinprovinz. Köln und Bonn 1926.

Museum für Erd-, Naturgeschichte und Völkerkunde in Essen: Karte 1:25 000, die den Waldbestand von 1823 zeigt.

Reichskarte 1:100 000; Einheitsblatt 82 b.

Meßtischblätter 1:25 000; Nr. 2428, 2429, 2501, 2502, 2574, 2575.

I. Einleitung.

Unter der Bezeichnung Mark (ahd. marca) versteht man bei allen germanischen Stämmen das Zeichen, die Marke; und dann ein durch bestimmte Grenzzeichen abgeschlossenes Gebiet [1]). „Die Mark war einerseits Vielheit von Einzelgütern und andererseits ein neues einheitliches, nach außen durch natürliche Grenzen gegliedertes Ganze“ [2]). Sie umfaßte alle darin liegenden Wohnstätten, Ländereien, Wiesen, Wälder, Brüche, Wege, Gewässer u. s. f. Es gab Großmarken von der Ausdehnung eines Kirchspiels und aufsteigend bis zum Umfange von mehreren Ortschaften. Daneben existierten Allmenden, die Eigentum einzelner Siedlungsverbände waren.

Die Mark umfaßte ein Dreifaches:[3])

1. den Grund und Boden, auf dem die Ansiedler ihre Haus- und Hofstätten errichteten;
2. die Feldmark, das ist das zu jedem Hofe gehörige Ackerland und die Weide;
3. die unverteilt bleibende gemeine Mark, die noch nicht in Kultur genommen war. Sie bestand hauptsächlich aus Wald- und Bruchgebieten und gab Veranlassung zur Gründung einer Markgenossenschaft, die die gemeine Mark nach einer festgelegten Markordnung nutzte.

Die Teilnehmer an der Marknutzung heißen Markgenossen. Die Markgenossenschaft tritt uns als „ein rein wirtschaftlicher und privatrechtlicher Verband mit eigener Verfassung und Verwaltung entgegen“ [4]).

---

[1]) Vergl. Grosch a. a. O., S. 31 f.; Seissenschmidt a. a. O., S. 70 f.; Lüttich a. a. O., S. 1 f.

[2]) Gierke a. a. O. II S. 77 f.

[3]) Gierke a. a. O. I S. 60 f.

[4]) Vergl. Schotte, a. a. O., S. 17; Grafe, a. a. O., S. 12.

II. Lage und Grenzen der Mark.

Auf der rechten Rheinseite des Herzogtums Kleve bestanden um 1800 im alten Landkreise Wesel noch die sechs großen Marken:

1. die Weseler Mark,
2. die Hünger- und Bruckhausener Mark,
3. die Gahler Mark,
4. die Occulsumer Mark,
5. die Dämmer Mark und
6. die Walsum-Sterkrader Mark,

die noch alle nach alten Markordnungen bewirtschaftet wurden [1]). Nördlich und südlich dieses weiträumigen Distriktes aber erinnerten damals nur noch spärliche Reste daran, nach welcher Agrarverfassung diese Ländereien früher genutzt worden waren. Im alten Landkreis Wesel „vereinigen sich alle Beweise, die dem Andenken der Urbewohner ehrwürdig, den Nachkommen weniger rühmlich sind", so konnte noch an der Wende des 18. Jahrhunderts der Amtmann van Beughem aus Dinslaken in einer Schrift, die die Aufteilung der alten Markgründe befürwortete, von seiner Heimat sagen.

Die Größe des Kreises Wesel betrug, nach holländischem Maß gerechnet,

a)	an steuerbaren Gründen	23 786 M.	233 Qr.
b)	an ritterfreien Gründen	2 485 M.	100 Qr.
c)	an Stadt, Feld, Marken	5 854 M.	581 Qr.
d)	an Markenabsplissen	20 533 M.	132 Qr.
e)	an Markenholzungen, Wegen, Flüssen, Bächen, Häusern	10 065 M.	358 Qr.
		70 725 M.	204 Qr.

Das sind annähernd 250 000 preuß. Morgen [2]).

Die unkultivierten Markenabsplissen machten beinahe die Hälfte der Größe des steuerbaren Bodens aus. Dieser Landstrich lag also um 1800 noch ganz im Markenbau. „Der Friede ist darinnen durch die römischen Entscheidungen der Gerichtshöfe gestört, die Stämme der Nationen sind getrennt und der ganze politische Markenstaat ist wie eine alte Burg nicht mehr kenntlich" [3]).

---

[1]) St. A. D. Kleve-Mark XI. b. Nr. 10. Siehe Karte I.

[2]) Ein holl. oder klev. Morgen = 600 Qr. (Quadratruten), ein preuß. Morgen = 180 Qr.

[3]) St. A. D. Kleve-Mark, XI. b. Nr. 10.

Die Walsum-Sterkrader Mark umfaßte nach van Beughems Annahme [4]) die Ämter Dinslaken, Holten, Beeck, die Herrlichkeit Meiderich und das Kirchspiel Sterkrade. Die Mastregister aus dem 15. Jahrhundert erwähnen aber keine größere Anzahl von Höfen aus Meiderich, das bestimmt genannt worden wäre, wenn einige Meidericher Eingesessene größere Nutzungsrechte in der Walsum-Sterkrader Mark gehabt hätten. Diese Ansicht van Beughems beruht also auf einen Irrtum.

Die Walsum-Sterkrader Großmark hatte in ihren Grenzen:

1.	das Amt Dinslaken	1 467 M. 198 Qr.
2.	das Amt Holten	88 M. 404 Qr.
3.	das Amt Beeck	438 M. 378 Qr.
4.	das Kirchspiel Sterkrade	1 061 M. 398 Qr.
		3 056 M. 178 Qr.

Nach dem neuen Maß ergeben es über 10 000 preußische Morgen.

Wir wissen aber, daß die Amtsgrenzen nicht mit den Markgrenzen zusammenfielen [5]). Von einer Organisation der Walsum-Sterkrader Mark hören wir schon im 14. Jahrhundert; nichts erfahren wir aber von den Ämtern, deren Grenzen genau festlagen, denn der „Streifen des rechten Rheinufers zwischen Lippe und Ruhr, für den in der älteren und urkundlichen überlieferung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts kein zusammenfassender Titel oder Name vorkommt, ist ein heiß umstrittenes Gebiet zwischen den Grafen von Kleve und den Erzbischöfen von Köln gewesen“ [6]). An demselben Ort spricht Ilgen allerdings von einem Amt Dinslaken, das 1338 gegründet sein soll, doch ist anzunehmen, daß es alle die südlich der Lippe gelegenen eroberten Gebiete des Herzogs von Kleve umfaßte. Die späteren Amtsgrenzen von Dinslaken und Beeck durchschneiden das ursprünglich einmarkige Gebiet. Zum Amte Dinslaken zählten Hiesfeld, Walsum, Hamborn, zum Amte Beeck neben Beeck, Alsum, Sterkrade, Bruckhausen, Marxloh, Buschhausen [7]). Auch die Grenzen der Kirchspiele entsprechen nicht den Markgrenzen, denn in unserer Mark lagen mehrere Kirchspiele. Schon im 13. Jahrhundert gab es eine Reihe von Kirchspielsgerichten, die teils zu Kleve gehörten, teils Eigentum einer Adelsfamilie waren [8]), und alle innerhalb der Walsum-Sterkrader Mark lagen. Es ist das für uns der Beweis, daß auch die Grenzen der jurisdiktionellen Einteilung mit den Grenzen der Mark nichts zu tun haben.

Wir dürfen demnach aus van Beughems Aufstellung nicht den falschen Schluß ziehen, daß die Walsum-Sterkrader Mark die genannten vier Ortschaften umfaßte und dem Umfang dieser Verwal-

---

[4]) Ebenda.
[5]) Weimann, a. a. O., S. 15 f.
[6]) Ilgen, Quellen I. S. 214.
[7]) St. A. D. Msc. B. III_1.
[8]) Lac. U. B. 759.

tungsbezirke entspräche, sondern es ist wohl richtiger, hier zu betonen, daß von den genannten Ämtern und den Kirchspielen oft nur Teile zur Mark gehörten [9]).

Die ungefähren Grenzen der Mark waren

im Norden: der Abflußgraben des Dinslakener Bruches, der am Wohnungswald vorbei bei Möllen in den Rhein fließt, Teile der Egerheide nördlich von Lohberg und des Hiesfelder Forstes nördlich der Schlägerheide bis zur Grenze Westfalens;

im Osten: der Schwarzbach bis zum Einfluß in den Rotbach, der Lauf des Rotbaches nach Südosten bis ungefähr zur Grafenmühle, fernerhin Forsthaus Fernewald, Klosterhardt, Tackenberg, Eisenheim, an dem großen und kleinen Rothoff entlang bis zur Emscher bei Schloß Oberhausen;

im Süden: die Emscher bis Laar und von dort ein altes, jetzt verschwundenes Gewässer, das als Nebenarm der Emscher die alte ost-westliche Richtung beibehalten hatte. Noch im Jahre 1392 wurde dieser Flußarm als „Monnarde" bezeichnet [10]);

im Westen: der Rhein, der aber durch seine Stromlaufänderungen das Gebiet der Mark bald schmälerte, bald erweiterte. Erst die Stromregulierung, die mit dem Jahre 1764 einsetzte und ursprünglich der Abführung des Hochwassers diente, setzte den bis dahin freifließenden Gewässern eine feste Begrenzung.

Innerhalb der Walsum-Sterkrader Großmark gab es natürlich auch Gebiete, die nicht allen Markgenossen zugängig waren und nur einer beschränkten Anzahl von Eingesessenen Nutzungsrechte gewährten. So besaß die Bauerschaft Alsum eine Allmende, das Schwelger Bruch genannt [11]), das nach dem „Mahdregister" von 1623 nur von 58 Bauern benutzt wurde. Das Städtchen Holten trieb seine Viehherde auf eine Sonderweideallmende, das Holtener Bruch. Das „Hammerholz" (Hamborner Holz) wurde von der Praemonstratenserabtei Hamborn aus verwaltet. Die Holzsprachen des Hamborner Holzes wurden im 16. Jahrhundert im Hamborner Hof abgehalten. Der Hofsherr war der Abt von Hamborn, der zugleich oberster Grundherr des Hamborner Hofes war und die Befugnisse eines Holzgrafen hatte [12]). Noch um 1800 geschah die Holzanweisung in drei Teilen. Die Abtei Hamborn erhielt von den drei Teilen zwei. Von dem dritten Teil wurden wieder 25 kleinere Rechte geschaffen, von denen die Abtei wegen eines Hofes wiederum einen Anteil beanspruchte. Die übrigen 24 Rechte wurden den anderen Berechtigten zugesprochen [13]).

---

[9]) Das Waldstück in Königshardt, heute noch Walsumermark genannt, ist nicht identisch mit der ehemaligen Walsumer Mark, von der hier die Rede ist; es ist lediglich nur ein Überbleibsel und bezeichnet einen geringen Teil der Walsum-Sterkrader Großmark.

[10]) s. Averdunk-Ring, a. a. O.

[11]) St. A. D. Kleve-Mark Nr. XI b Nr. 14.

[12]) Ilgen, Quellen II_2, Seite 383 f.

[13]) St. A. D. Klev.-Ger. Dinslaken Nr. 13.

Die Walsum-Sterkrader Großmark zerfiel in die beiden kleineren Marken Walsum und Sterkrade, von denen Walsum den größeren Flächenraum besaß. Zu welcher Zeit die Trennung der Marken stattfand, ist nicht genau festzustellen, jedoch ist aus den Mastregistern[14]) zu ersehen, daß dies wahrscheinlich am Ende des 15. Jahrhunderts geschah. Trotzdem gab man auch später noch für beide Marken stets eine gemeinsame Markordnung heraus; so noch im Jahre 1614, so daß in organisatorischer Hinsicht beide Marken gleich verwaltet wurden und durch den gemeinsamen Holzrichter in Personalunion verbunden waren. Eine Markenordnung der Walsum-Sterkrader Großmark aus dem Jahre 1614[15]) gibt uns die genauen Grenzen der Sterkrader Mark:

„Irstlich Starkrader Mark grentzet an einer Seit Walsumer Marken[16]), zum dritten an die Jungfern von Starkrat Seulkaule und also langes die Hardt des Starkradischen Klosters biss an dass Mußfeld langes die Stemmer, so vort langes die Rotthöve durch das Börsterbroek, uf den Stein in der Landwehr, da der alte Hamberische Jeger plagte zu wohnen, davon alters sein sichere Stein, Bäume und Markzeichen gestaldt, die jedes Jahr durch den Holzrichter uf ein sicheren Dagh wannehr die Heisterpossung des Jaes besichtigt, da nötig verneuvert und befestigt werden sollen."

Diese Grenze läßt sich heute noch verfolgen, da die in dieser Grenzbeschreibung erwähnten Höfe, Ortschaften und Flurbezeichnungen auch heute noch denselben Namen führen.

---

[14]) St. A. D. Kleve-Mark XI b Nr. 28. Siehe auch Karte II.

[15]) St. A. D. Kleve-Mark XI b Nr. 3.

[16]) „Die Sterkrader Mark grenzt an den Essenschen Wald, worunter die auf dem vestischen Grunde, dem Stift Essen gehörigen Wälder Nellinghorst, Klaussen, Bischoffs-Sondern gemeint sind". (Weimann, a. a. O., S. 33.)

III. Die natürliche Beschaffenheit der Mark.

Da für die Markenzeit das in Betracht kommende Gebiet durch die Kulturarbeit des Menschen nur teilweise in seinen bewirtschafteten Fluren zur Kulturlandschaft geworden war, während die nicht bewirtschafteten Waldungen, Brüche und Heiden sich noch im Stadium der Naturlandschaft befinden, so ist es hier erforderlich, auf die Verhältnisse der Naturlandschaft einzugehen, um die natürlichen Voraussetzungen für die Bildung der Marken kennen zu lernen [1]).

a) Die morphologischen und hydrographischen Verhältnisse.

Die Walsum-Sterkrader Mark ist ein kleiner, rechtsrheinischer Teil der Niederrheinischen oder Kölner Bucht. Dem oberflächlichen Betrachter erscheint das Gebiet als eine einförmige, fast tischgleiche Ebene. Der eingehenden Geländebeobachtung und dem Studium des Meßtischblattes aber stellt sich unsere heimische Landschaft als eine Stufenlandschaft dar, die vom Rhein nach Osten zu in einzelnen Absätzen ansteigt.

Unmittelbar am Rhein finden wir die Aue, das Hochwasserbett des Flusses. Durch die Mäanderbildungen des Rheins ist sie in der Breite unterschiedlich ausgebildet und teilweise gar nicht vorhanden. Das ist der Fall bei Stapp, Walsum und Haus Knipp, wo der Strom die Siedlungen berührt. Diese Mulde stellt, wenn man von der Niederwasserrinne absieht, das tiefste Oberflächenelement der Landschaft dar, das unter normalen Verhältnissen noch trocken liegt. Die Emscher ist ebenfalls von einer Aue begleitet, die aber geringere Breite besitzt. Man nimmt an, daß diese Flußauen im Alluvium gebildet worden sind [2]).

Anschließend an die Aue erhebt sich eine 4 bis 8 Meter höherliegende Geländestufe, die Niederterrasse, die den größten Teil des Gebietes einnimmt. Sie ist die Siedlungsterrasse, die sich am Schluß der letzten Eiszeit herauszuheben begann. Auf ihr liegen die fruchtbaren Gegenden von Walsum, Altenrade, Alsum und Beeck.

Die nächste stufenartige Erhebung ist die Mittelterrasse, die aber teilweise sehr schmal und dem ungeübten Auge weniger erkennbar ist. Sie umfaßt das Gebiet von Sterkrade, den südlichen

[1]) Siehe Karte II.
[2]) Wildschrey, a. a. O.

Teil von Schmachtendorf, Barmingholten und Hiesfeld. Nördlich von Lohberg ist die Mittelterrasse nur noch als schmale Stufe am Hang der Hauptterrasse zu erkennen. Sie ist der Rest des Rheintalbodens, der in der zweiten Eiszeit gebildet wurde.

Weiter nach Osten wird die Rheintallandschaft durch die Hauptterrasse abgeschlossen, die von den Testerbergen über Lohberg östlich von Dinslaken bis zu den Höhen östlich von Sterkrade verläuft. Dieser Hang, der 40 bis 60 Meter über der wasserfreien Talsohle liegt, ist in der ersten Zwischeneiszeit entstanden.

Die Walsum-Sterkrader Großmark hat an allen hier aufgezeigten Geländestufen Anteil. Teile der Rhein- und Emscheraue, der Nieder-, Mittel- und Hauptterrasse bilden das Gebiet der Mark und sind für die Verteilung der Wald-, Bruch- und Heidegebiete neben den anderen noch aufzuzeigenden Faktoren von Bedeutung.

Wie die Oberflächenformen, so spielt auch die Bewässerung für das verschiedenartige Erscheinungsbild der Mark eine große Rolle. Im Westen und Süden wurde die Mark durch die beiden Hauptflüsse Rhein und Emscher begrenzt, die natürlich das Landschaftsbild stark beeinflußt haben. Wie der Lauf des Rheins unmittelbar vor seiner letzten Änderung gewesen ist, kann man mit Bestimmtheit heute nicht angeben. Beeckerwerth gehörte in früheren Zeiten aber vielleicht zum linken Rheinufer. Um 1300 war dieser Ort, was schon der Name „Werth" sagt, eine Insel, umflossen vom Rhein, Emscher und der Monnarde [3]).

Die Emscher, im Volksmund auch Emster, lateinisch Embiscara oder Ambiscara genannt, deren Name aus keltischem Sprachgut (der wasserreiche Fluß) und ebenso aus germanischem (der rauschende Fluß) zu erklären ist, ist heute ein totes Gewässer, das als Schmutzkanal die Abwässer der industriellen Werke dem Rheine zuführt. Nur Mündung und Unterlauf der alten Emscher und einige alte Flußarme zwischen Buschhausen und Lirich sind heute noch vorhanden. Die Emscher zeigt das typische Gepräge eines Tieflandsflusses, der es leicht gehabt hat, bei seinem geringen Gefälle in dem weichen Kreidemergel sein Bett innerhalb seiner Aue bald hierhin, bald dorthin zu verlegen, wie die vielen Mäanderbögen, die wir heute noch feststellen können, beweisen. Die entwässernde Tätigkeit des Flusses bewirkte, daß der an sie anschließende süd-östliche Teil der Mark trockengelegt wurde und menschliche Siedlungen gestattete. auf welche die Entstehung der Bauerschaft Buschhausen zurückzuführen ist.

Das Gebiet weist außerdem eine nicht geringe Anzahl von Bächen auf, die zum Teil aus der Hauptterrasse kommen, oder den Bruchgebieten der Niederterrasse ihren Ursprung verdanken und alle in ost-westlicher Richtung dem Rheine zufließen. Doch diese Bäche sind, wie auch die Emscher, aus siedlungs- und verkehrsgeographischen Rücksichten heute größtenteils reguliert und kanalisiert worden.

---

[3]) s. Averdunk-Ring, a. a. O.

Durch die Wälder in der Nähe des Forsthauses Clemens schlängelt sich der Schwarzbach, der beim Forsthause Schlägerhardt in den Rotbach fließt. Der Rotbach treibt die Grafenmühle, nördlich des Fernewaldes gelegen, läuft an Forsthaus Schlägerhardt vorbei, nördlich Neukölln, Hiesfeld, durch Stadt Dinslaken, Wohnungswald und mündet bei Haus Wohnung in den Rhein. Der Rotbach soll nach der Meinung von Boschheidgen[4]) ein bei einer Stillstandslage des Eises geschaffenes Urstromtal benutzen. Der Brusbach durchfließt das Wehofer Bruch und mündet in Altenrade bei der Zellstoffabrik in den Rhein. Der Handbach gräbt sein Bett nördlich des Sterkrader Waldes und mischt seine Gewässer in der Nähe von Schacht Hugo mit dem Mühlenbach, der von seiner Quelle im Fernewald durch Sterkrade, Holten und Altenrade läuft und dem Rhein bei Schwelgern zustrebt. Dieser Sterkrader-Holtener Mühlenbach hat durch seine Tätigkeit als Haupttriebkraft zahlreicher Wassermühlen seinen ursprünglichen Namen Elpbach verloren. Nur der Unterlauf dieses Baches bei Schwelgern führt noch heute seine alte Bezeichnung. Der Mühlenbach wird noch gespeist vom Röttgersbach, Alsbach und Reinersbach. Die Beeck, die der Ortschaft Beeck den Namen gegeben hat, durchquerte Buschhausen, Schmidthorst, Hamborn und Bruckhausen und mündete bei Beeck in die alte Emscher.

Alle genannten Bäche, das sei hier nochmals betont, sind größtenteils in ihrem ursprünglichen Laufe jetzt nicht mehr vorhanden. Sie sind durch die Entwässerung der zahlreichen Brüche kanalisiert und oft durch kleinere Gräben miteinander verbunden worden.

b) Die Bodendecken und die dazugehörigen Pflanzengesellschaften.

Der Charakter der Bodendecken weist die verschiedensten Abstufungen auf. Es sind vertreten: Lehmböden, sandige und kiesige Lehmböden, lehmige und reine Sandböden. Die Flußauen bestehen im Untergrunde aus Kies und Sand mit einer mehr oder weniger starken Lehmdecke. Sie sind vorwiegend für Wiesen geeignet, die Feuchtigkeit verlangen. Die Nähe des Stromes ließ bei Eisgang und Hochfluten hier wohl eigentlichen Auewald kaum aufkommen. Höchstens Feuchtigkeit liebende Büsche wie Weide und Erle konnten hier in vereinzelten Gruppen auftreten, wie die alten Kataster-

---

[4]) Urstromtäler am Niederrhein. Krefeld 1904.

Seite 11: „Ein Tal von zwar geringerer Ausdehnung, aber besonders belehrendem Werte geht über Rheinberg. Rechtsrheinisch wird es gekennzeichnet durch den östlich von Dinslaken aus dem Diluvium heraustretenden Rothen-Bach (Rotbach)".

Seite 23: Die Tätigkeit des Gletschers können wir in der Gegend nordöstlich von Sterkrade gut beobachten. „Bei längerem Stationärwerden des Gletschers findet der durch den Rothenbach gekennzeichnete Durchbruch bei Dinslaken statt".

karten zeigen [5]). Der bei Alsum liegende Teil der Aue, das Schwelgern Bruch, wurde von den Eingesessenen der Alsumer Bauerschaft als Allmende benutzt. Ob auch das zur Rheinaue gehörende Walsumer Grind ebenfalls gemeinwirtschaftlichen Nutzungen unterlag, konnte nicht festgestellt werden. Wohl der südliche Teil dieser bei Walsum liegenden Aue, das Spick, wurde gemeinsam bewirtschaftet, wie die Akten der Gemeinheitsaufteilungen am Anfang des 19. Jahrhunderts ausweisen [6]).

Die Niederterrasse besteht in den flußnahen Teilen aus Lehm, der durch die Überschwemmungen des Rheines in der Nacheiszeit, als das jetzige Rheinbett noch nicht genügend eingetieft war, abgelagert wurde. Im Urzustande trugen diese Lehmgebiete des flußnahen Teiles der Niederterrasse Laubwälder, da der Boden die nötigen Feuchtigkeitsmengen aufwies. In der Rodungszeit wurden diese Lehmböden allmählich von der Terrassenkante aus dem Ackerbau erschlossen und bildeten für die Markenzeit die bewirtschafteten Fluren der Dörfer. Aus der Nacheiszeit stammen auch der Flugsand und die sandigen Lehme des flußferneren Teiles der Niederterrasse. Der Sand, der durch westliche Winde aus dem Rheinbett aufgeblasen wurde, sammelte sich auf den flußferneren Teilen in langen Dünenzügen an und trug wohl auch in älterer Zeit die typische Pflanzenwelt der Heideformation. Es ist das als sicher anzunehmen, da noch die klevischen Katasteraufnahmen um 1730 diese Gebiete als Heiden mit Krüppelholz signieren.

Wo die Niederterrasse an die Mittelterrasse anstößt, befinden sich Bruchdistrikte, wie bei Buschhausen, Holten und Dinslaken. Die Entstehung dieses Bruches erklärt sich Wildschrey folgendermaßen [7]): „Nach der Talachse zu, d. h. in der Nähe des Rheines, ist die Schotterdecke der Niederterrasse bis 20 Meter mächtig. Nach dem Rande zu nimmt sie aber immer mehr ab. Ja, es gibt sogar Randpartien, wo sie vollkommen fehlt, wo also das Grundgebirge unmittelbar zu Tage tritt. Das ist z. B. oberhalb Duisburg der Fall. Das Regen- und Bachwasser kommt von der höheren Terrasse herabgelaufen und möchte zum Rhein hinfließen. In dem Schotter der Niederterrasse versickert es so viel wie möglich. In der Nähe des Stromes, wo die Schotterdecke mächtig genug ist, wird es als Grundwasser vollständig vom Schotter aufgenommen. Nach dem Rande zu aber ist die Schotterdecke zu dünn — geringer jedenfalls als die sonstige Höhe des Grundwassers vom Grundwasserspiegel an bis zum darunter liegenden Tongebirge. Daher bleibt ein Teil des Grundwassers an der Oberfläche stehen und bildet die oben angeführte sumpfige Bruchpartie." Diese Brüche, die für die niederrheinischen Marken so charakteristisch sind, wurden erst in neuerer Zeit aufgeteilt und entwässert. Sie dienen heute der landwirtschaftlichen Nutzung als Acker oder Weide.

[5]) St. A. D. Kartenrepertorium. VII. a. Katasterkarten.
[6]) St. A. Duisburg, a. a. O
[7]) a. a. O., Seite 14.

Auch die Mittelterrasse ist wie die Haupt- und Niederterrasse mit Flugsand bedeckt, der oft verlehmt ist. Mittel- und Hauptterrasse sind je nach der Qualität des Bodens teils mit Mischwald bestanden, wie der Dunkelschlag und die Wälder bei Dinslaken, Lohberg und Hiesfeld zeigen, teils trifft man auch große Heiden, z. B. die Sterkrader Heide, Hühnerheide, Egerheide, Schlägerheide, Schwarzeheide.

Diese Heiden tragen die typischen Vertreter der Heideformation: gemeine Heide, Glockenheide, Ginster, Kiefern, Birken und Wacholdersträucher. Da wo der Boden stärkere lehmige Beimischung enthält, konnte er zur Anlage von landwirtschaftlichen Kulturen benutzt werden. Diesen Kulturböden haften die Hauptmängel des Sandbodens an: hoher Düngerbedarf, große Neigung zur Trockenheit, Unsicherheit in den Erträgnissen und enge Beschränkung in der Wahl der anzubauenden Früchte.

So zeigt das Gebiet die verschiedensten Bodendecken und damit zusammenhängend verschiedenartige Pflanzengesellschaften wie Wald, Bruch und Heide, die neben den Kulturböden die Mannigfaltigkeit der Mark in ihrem äußeren Bilde verursachen.

IV. Die Besiedlung der Mark und die Aenderungen der Waldflächen.

Die erste Besiedlung eines Landes und seine frühe Geschichte sind wesentlich beeinflußt durch die Beschaffenheit seiner natürlichen Landschaft. Die wald- und brucharmen Gebiete boten in der Vorzeit die älteste und natürlichste Siedlungsgelegenheit, während dichte Bewaldung und sumpfiger Boden die Niederlassung der Menschen stark gehemmt haben, denn mit den primitiven Werkzeugen war an ein Roden des Waldes nicht zu denken. Die ersten Ansiedler waren natürlich nicht freiwillig zum Ackerbau übergegangen, sondern sie wurden durch die Not dazu getrieben. Sie waren gezwungen, das Jäger- und Hirtenleben ihrer Vorfahren aufzugeben und seßhaft zu werden. Allmählich genügten aber die von Natur waldfreien Gebiete, die dem Ackerbau erschlossen worden waren, bei weitem nicht, der nachwachsenden Bevölkerung die notwendige Nahrung zu spenden. Diese fortschreitende Besiedlung bedeutete aber immer eine von ihrer Intensität abhängige Schmälerung der gemeinen Mark. So setzte eine schonungslose Rodung der Wälder ein, die erst später von einer Zeit der Waldschonung abgelöst wurde.

So ist für die Besiedlung einer Mark ihr Verhältnis zum Walde charakteristisch. Als die älteste Nachricht über den Waldbestand zwischen Ruhr und Lippe sah man die Nachricht des Tacitus[1]) über die „Silva Cäsia" an, die Germanicus im Jahre 14 n. Chr. durchzogen hat. Die Namen wie Heißen und Heisingen bei Mülheim an der Ruhr sollen noch heute an einen Heissi-Wald erinnern, der sich zwischen Emscher und Ruhr erstreckte. Urkunden des 10. Jahrhunderts[2]) sprechen von Scharrechten im Mallingforst, einem Wald, der wahrscheinlich zu beiden Seiten der Emscher gelegen war und auf dessen Grund und Boden wohl die Walsum-Sterkrader Großmark lag. Kötzschke will in Mellinghofen bei Mülheim einen alten Ort auf diesem Waldgebiet wegen des Namensgleichklanges erkannt haben.

Die frühen Quellen sprechen also von großen Wäldern in dem Gebiet der Walsum-Sterkrader Mark, aber der Umfang dieser Waldbestände ist infolge der Besiedlung einem steten Rückgang unterlegen gewesen.

[1]) Annalen I. 51. Neuerdings sucht man diesen Wald aber nordwestlich der Lippe. (Wirtz a. a. O. S. 11).

[2]) Urbare von Werden. S. 27; siehe auch Weimann a. a. O. Seite 33.

Mit der Besitznahme des Landes durch die Franken beginnt, von den ersten Ansätzen einer primitiven Bodenbearbeitung der Germanen abgesehen, der Ackerbau in Verbindung mit der Viehwirtschaft. Ohne Zweifel lockten zuerst die höher gelegenen Rheinufer, die gegen die Überschwemmung gesichert waren, zur Niederlassung. Ein zweiter Weg der Besitznahme erfolgte von Süden her auf den sandigen, trockenen Böden der Mittelterrasse. Diese Annahme wird gestützt durch die Frankenfunde bei Beeck, Hamborn und Sterkrade und durch das zahlreiche Vorkommen der Heimorte an der Terrassenkante des Rheins: Stockum (Heim an den Stöcken) bei Beeck, Alsum und Walsum, die als die ältesten Siedlungen angesehen werden [3]). Die ersten Ansiedler bauten ihre Wohnstätten an Bächen oder Quellen, um zu jeder Zeit für Mensch und Tier Wasser zur Verfügung zu haben. So finden wir auch, wenn wir dem Lauf der Gewässer folgen, die ältesten und größten Höfe, wie den Mattlerhof, Oberscheidtshof, Möllenbruckshof, Elperhof, Westhofshof, den Oberhof Beeck, um nur einige Beispiele zu nenen, in der Nähe von Bachläufen.

Die Franken siedelten sich als Ackerbauer anfangs auf Einzelhöfen an [4]). Durch die Bevölkerungszunahme und den damit verbundenen Landhunger beginnt die Rodungszeit. Sterk„rade", Alten„rade", Marx„loh" (loh = lucus = Wald) und „Loh"berg sind heute noch an ihren Namen als Siedlungen im früheren Waldgebiet zu erkennen. Buschhausen und Bruckhausen sind etwas später entstanden, wie die Ortsnamenforscher behaupten. Die Schwierigkeit der Rodungsarbeit hatte den genossenschaftlichen Zusammenschluß der Siedler zur Folge. Das gemeinsam gerodete Land wurde in Gewanne aufgeteilt und jeder Genosse erhielt seinen ihm zustehenden Anteil. So entwickelten sich die Gewannfluren der Dörfer mit Gemengelage der Anteile und Flurzwang. Aus den ursprünglich lockeren Hofgruppen entstanden dann durch die Anlage neuer Hausstellen die Dörfer.

Besonders mußte das Vorhandensein einer Kirche, eines Klosters oder einer Gerichtsstätte naturgemäß einen starken Anreiz zum Ausbau der Bauerschaften zu geschlossenen Dörfern geben. Das ist der Fall bei Walsum (Kirche), Sterkrade (Kloster) und Hiesfeld (Gerichtsstätte). Doch die Rodung der Dorfgenossen war primitiv im Verhältnis zu den großangelegten Rodungsarbeiten der Großgrundherrschaften. Das alte herrenlose Land war nach fränkischem Recht Königsgut und wurde an Adel und Klöster vergeben. So hatten bedeutende Klöster in unserer Mark Besitzungen [5]). Die Abtei Deutz hatte den Elperhof bei Altenrade, Gerresheim den Nünnichhof bei

---

[3]) Vergl. F. Rütten und A. Steeger: Studien zur Siedlungsgeschichte des Niederrheinischen Tieflandes I u. II. Erschienen in den Rheinischen Vierteljahrsblättern Jahrgang 2. Heft 4. Oktober 1932. S. 278–302.

[4]) Ilgen, Zum Siedlungswesen. a. a. O.

[5]) Ilgen Quellen I S. 214—225; siehe auch Scheiermann u. Schmitz a. a. O.

Walsum, Werden den Hofe Wedehaven (Wehoven) und Essen den Hof Beeck. Auch die heimatlichen Ordensniederlassungen haben eine große Rodetätigkeit ausgeübt und dadurch eine stärkere Besiedlung des Landes bewirkt. Im Gebiete unserer Mark lag die Prämonstratenser-Abtei Hamborn, die durch den Edelherrn Gerhard von Hochstaden gegründet und 1139 vom Erzbischof Arnold von Köln bestätigt wurde, ferner das Sterkrader Cistercienserinnenkloster, 1240 gestiftet von der früheren Äbtissin des Klosters Düssern, dann die Johanniterkommende zu Walsum, auf Grund einer Schenkung der Gräfin Wechtildis von Holten 1281 eingerichtet [6]). Im Jahre 1434 wurde von Arnold von Lösen das Augustinessenkloster Marienkamp zu Dinslaken gegründet, das ursprünglich unter Neuß gestanden hatte.

Die weltlichen Grundherrschaften waren ebenfalls hervorragend an der Rodung und Besiedlung beteiligt. Nur ein einziges Beispiel eines solchen Siedlungsvorganges ist uns in unserer Mark durch die Urkunde von 1281 überliefert [7]):

„Methildis nobilis femina domina de holt . . . domos de novo consturctas et de cetero construendas et sitas in libero dominio nostro dicto B i u a n c dedimus et assignavimus ecclesie in Starkenrode in subsidium . . ."

Der Ortsname Biefang deutet darauf hin, daß es sich um eine „beigefangene" Rodung handelt, die in diesem Falle der älteren Siedlung Sterkrade zugeschlagen wurde. Wie wohl dies der einzige uns bekannte Fall der Ansetzung von Neusiedlern durch eine weltliche Grundherrschaft in unserer Mark ist, so müssen wir doch annehmen, daß solche Vorgänge in der Siedlungstätigkeit der weltlichen Grundherrschaften nicht vereinzelt dastehen.

Die beiden Städte Dinslaken und Holten, die innerhalb des Markengebietes liegen, haben ihre besondere Entstehung und Entwicklung. Sie sind keine gewordenen Siedlungen wie die Dörfer, sind auch nicht aus solchen hervorgegangen, sondern verdanken einem landesherrlichen, aus territorialem Machtstreben geborenen Akt ihre Entstehung. Die Burganlagen zu Dinslaken und Holten wurden durch den Herzog von Kleve und den Grafen von der Mark zu Städten erhoben, um Stützpunkte für ihre politischen Machtbestrebungen zu gewinnen. Um diesen Städten eine Existenzgrundlage zu geben, wurden, neben anderen Privilegien, die an die Städte angrenzenden Brüche, die Teile der Walsum-Sterkrader Mark bildeten, ausgeschieden und den Bürgern der Städte zur Trockenlegung und zur Anlegung von Ackerfluren überwiesen.

Die wilde Waldrodungszeit, die die Grundlage des Siedlungssystems bildete, dauerte bis ins 13. Jahrhundert, wo ein Umschwung zur Waldschonung einsetzte. Die Markgenossenschaften traten in Erscheinung, die sich die Pflege des Waldes zum Ziel setzten und die

[6]) Lac. U. B. II 757.
[7]) Lac. U. B. II 759.

Nutzungen des Waldes nach festgelegten Markordnungen regelten. Zur Markenzeit waren die bewirtschafteten Fluren in Privatbesitz und in den gemeinen Marken, später vielfach Gemeinheiten genannt, hatten die Alteingesessenen genossenschaftliche Nutzungen. Die Vergrößerung der Flur geschah jetzt nur noch sehr langsam. Wollte ein Ansiedler seine Flur erweitern oder wollte ein Bauer sich einen neuen Hausplatz gründen, so war dazu die Einwilligung des Grundherrn und der Markgenossen erforderlich. Der Antrag des Bittstellers mußte auf dem Holzgericht gestellt werden [8]). Die Markgenossen wachten ängstlich darüber, daß kein neuer Siedler sich niederließ, denn dadurch wurden ihre Nutzungen in der gemeinen Mark geschmälert. Und doch haben sie nicht verhindern können, daß nach und nach sich kleinere Bauernstellen bildeten, da die Notwendigkeit der Unterbringung der nachwachsenden Bevölkerung sich als stärker erwies, als das eigennützige Streben der Altsiedler. Dieser Vorgang zeigt sich schon in der Unterscheidung der Höfe in „Hoff", „Huivre" und „Katen". „Die Bezeichnung als solche deutet keineswegs auf Teilung der Höfe, sondern nur auf den aliquoten Teil des in der Mark vollwarigen Hofes" [9]). Und diese Berechtigung in der gemeinen Mark gibt uns den Siedlungsvorgang wieder, da ja die Alteingesessenen, die auch den umfangreichsten Besitz hatten, die größten Nutzungen beanspruchten. Die erste Unterscheidung der Höfe finden wir in unserer Mark schon in den Mastregistern von 1406 [10]).

Späterhin nahm sich auch der Landesherr der Wälder an und drängte auf eine forstmäßige Bewirtschaftung. Diese Sorge des Landesherrn für die Markenwälder zeigen uns schon die folgenden Erlasse:

1486: Erlaß des Herzogs Johann von Cleve an die Drosten, Richter usw., den Schädigungen der Wälder entgegenzutreten. (Ilgen: Quellen II_2 Seite 87.)
1649: Jagd- und Waldordnung des Großen Kurfürsten (1640—1688), die auch für die Marken galt, in denen er nur zu ⅛ berechtigt war. Die Strafen für den Jagdfrevel übertrafen den wirklichen Preis des Wildes um das Zehnfache.
1657: Zirkularerlaß gegen den Waldfrevel.
1733: Ein erneutes und verschärftes Edikt gegen die Waldverwüstungen von Friedrich Wilhelm I.
1770 und 1773: Bestimmungen gegen Holzdiebstahl.
1780: Schrift: „Anweisung zum Anlegen der Heisterkämpe und überhaupt zum besseren Fortbringen des so nützlichen Eichbaumes" [11]).

Die mittelalterliche Rodungszeit und die Entstehung der Katstellen in der Neuzeit hatten also große Waldflächen in Ackerfluren

[8]) Baasen a. a. O. Seite 89.
[9]) Baasen a. a. O. Seite 119.
[10]) St. A. D. Kleve-Mark XI b Nr. 28.
[11]) St. A. D. Kleve-Mark XI b Nr. 18.

und Wiesen umgewandelt. Aber auch Waldbrände haben manche Bestände an Holz zum Opfer gefordert. Von einem Brand im Sterkrader Wald berichtet uns eine Zeitungsnachricht vom 2. Juni 1740 [12]):

„Aus dem ostseitrheinischen Forstrevier melden die dortigen Forstbedienten, daß im Monat Mai auf der Sterkrader Mark sog. Hütterlandsheide ungefähr 200 Morgen abgebrandt, doch zum großen Glück durch die Menge der Leute noch vor dem Gehölz gelöscht worden; ebenso das in der Hülshorst, wo selbst der Pächter vor diesem das Unterhalten genossen die drei Jahreslasten oder junger Ausschlag total verbrannt seien und zu befürchten ist, ob selbige wieder ausschlagen; dieses ist das dritte mal, daß in dem Distrikt derer Lasten, woselbst der Bauer sonsten das Unterholz gehabt, Brandt gewesen, welches uns sehr bedenklich vorkommt."

Wie gezeigt, waren die verschiedensten Faktoren an der Verminderung des Waldbestandes in der Mark beteiligt. Der Landesherr hatte aber ein besonderes Interesse daran, diese großen Heid- und Ödflächen mit Siedlern zu besetzen, um dadurch diese Liegenschaften der landwirtschaftlichen Kultur zugängig zu machen. Trotz dieser Bemühungen der Könige von Preußen, vor allem Friedrichs II. um die Kolonisten in diesen Gemeinheiten, haben wir in der Walsum-Sterkrader Großmark nur ein einziges Beispiel einer solchen Siedlung, nämlich Königshardt. Dieser Ort geht auf eine Gründung im Jahre 1773 zurück, wo aus ihrer Heimat vertriebene Pfälzer gegen den Willen der Sterkrader Eingesessenen, aber unter dem Schutze Friedrich II. sich auf den sandigen Flächen der Isselhardt oder Hütterheide niederließen. Die Kolonisten statteten ihrem König durch die Namensgebung des Ortes „Königshardt" ihren Dank ab.

Den Umfang der Waldbestände zur Zeit der Auflösung der Marken zeigt uns die Auswertung der Katasterkarte von 1823 [13]). Im Jahre 1823 war unser Markengebiet viel waldärmer als heute. Allerdings ist der Süden der Walsum-Sterkrader Großmark, etwa die Gebiete, die heute von den Städten Alt-Hamborn und Sterkrade eingenommen werden, 1823 waldreicher gewesen. Die Abnahme des Waldes ist hier auf die zunehmende Besiedlung infolge des Emporblühens der Industrie zurückzuführen. Längs der Emscher erstreckte sich von Sterkrade aus nach Osten zu ein ununterbrochener Zug von Waldungen, von dem schon um 1900 beträchtliche Flächen dem Siedlungsausbau weichen mußten. Von Neumühl, bezw. der Emscher nach Norden zwischen Bifang, Holten und Marxloh er-

---

[12]) St. A. D. Klev. Ger. Dinslaken Nr. 2 bis 13.

[13]) Dr. Sarnetzki, Essen: „Die Veränderungen des Waldbestandes im Rhein.-Westf. Industriebezirk während der letzten 100 Jahre". Erschienen in „Wirtschaftliche Nachrichten aus dem Ruhrbezirk" vom 1. Dezember 1923; Nr. 20, Jahrg. 4, S. 413—414. Vergl. hierzu Karte III.

streckte sich ein Wald, das „Hammer" (Hamborner) Holz. Nach Ilgen [14]) ist dieser Wald durch die Trockenlegung des Bruches von Seiten des Hamborner Klosters mit Unterstützung der Hufenbauern in zäher Kulturarbeit entstanden. Das Hamborner Holz tritt uns in der archivalischen Überlieferung schon seit dem 13. Jahrhundert entgegen und hatte eine Größe, nach der Katasterkarte aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts, von 503 Morgen und 311 Ruten. Für die Annahme, daß der Wald aus Bruchgebieten geschaffen worden ist, spricht auch die Tatsache, daß das Beeckerorth, ein Bruchgelände bei Buschhausen, stets zum Hamborner Holz gezählt wurde. Schon um 1830 mußte dieses Hamborner Holz fruchtbaren Ackerböden und Industriegeländen weichen. Um das Weichbild der Stadt Oberhausen, die 1823 noch nicht bestanden hat, zog sich ein Kranz von Waldungen, die heute nur zum geringen Teil vorhanden sind. Nennenswerte Aufforstungen sind im heutigen Industriebezirk im Süden der Mark nicht zu verzeichnen; auch der Raum würde dazu gefehlt haben. Die Landschaft um Dinslaken, Hiesfeld, Lohberg, Holten und Königshardt ist aber heute waldreicher als 1823. Die allgemeinen Waldverwüstungen der vorhergehenden Jahrzehnte haben mehr Opfer gefordert, als die Industrie. Ein starker Holzverkauf fand in den Jahren 1802 bis 1804 statt. Als das Kloster Marienkamp bei Dinslaken bei der Klevischen Kammer um 600 Taler zur Tilgung seiner Schulden gebeten hatte, war die Regierung gar nicht abgeneigt, dem Kloster durch einen anderen Weg, nämlich durch einen forstmäßigen Holzhieb, zu dem Geldbedürfnis zu verhelfen. In diesem Falle hat nur der Bericht des Landjägers Zimmermann von Dinslaken den Waldfrevel noch verhindern können. Er erklärte nämlich: „daß alles Holz durch die 1802 und 1803 gehaltenen starken Holzverkäufe vom Kloster bereits aufgegangen ist. Etwas weniges ist zwar noch da, aber das hat das Kloster zum Brennen selbst notwendig. Die Büsche bedürfen nur der Ruhe und es würde höchst unforstmäßig gehandelt sein, einen solchen Holzverkauf zu halten, der die Kräfte dieser Büsche weit übersteigt" [15]).

Große Holzmassen müssen in den damaligen Zeiten verbraucht worden sein. Zum Hausbrand, zur Gewinnung von Pottasche und zum Bau der Fachwerkhäuser, die noch dazu mit Holzschindeln bedeckt wurden, brauchte man große Mengen von Holz. Die die Ländereien und Höfe umgebenden Zäune bestanden ebenfalls aus Holz. Auch die Ausfuhr nach Frankreich, das während der großen Revolution 3½ Millionen Hektar Wald niedergehauen hatte, nahm große Ausmaße an. Die Jahre der französischen Fremdherrschaft nach der großen Revolution von 1789 hatten die heimatlichen Wälder direkt verwüstet. Das Ergebnis dieses Raubbaues an Holz waren die weiten Strecken von Heide und Ödflächen, die wir im Jahre 1823 vorfinden. Die damalige Zeit gab uns aber Männer, wie Georg

[14]) Ilgen, Quellen II_2 Seite 383.
[15]) St. A. D. Klev. Ger. Duisburg Nr. 13.

von Langen, Ludwig Hartig und Heinrich Cotta, die den Landesherrn für eine forstmäßige Bewirtschaftung der Wälder zu gewinnen verstanden. Die Waldweide, die Streu- und Leseholznutzung und die Mastnutzung wurden verboten und damit den alten Markgenossenschaften ihr Grab gegraben. Auch hier kann man erkennen, daß der Wald die Grundlage der Existenz der Markgenossenschaften gebildet hatte.

Mit der Aufteilung der Marken setzte ein solcher Umschwung ein, daß man geradezu von einer neuen Kulturperiode für unsere Dörfer sprechen kann und muß.

V. Aelteſte Nachrichten und Grundherrlichkeit der Mark.

Die älteſte Nachricht von der Walſumer Mark erhalten wir aus dem Jahre 1308[1]). Es wird ein Streit zwiſchen dem Grafen Otto von Kleve einerſeits und dem Grafen Everad von der Mark und deſſen Sohn Engelbrecht, Herrn von Arberg, andererſeits, betr. den neuen Burgbau zu Holten, geſchlichtet. Hier heißt es:

„Vormet ſprechgin wir vur eyn reicht, ſo we ſich des beclait, dat eine in den Walshemmer marke eynich unreicht geſchey; dat der hoilzgreue eynin dach ſal legin, inde den Holzgenoſin darzu verladin, as gewulich is, inde wat de holzgenoſin deilint vur eyn reicht, dat ſal manlich haldin, inde damede in laſin genugin."

Aus dieſer Urkunde erſehen wir, daß die Walſumer Mark ſchon um 1300 beſtanden hat und daß die Holzgenoſſen oder Markgenoſſen aus ihrer Mitte einen Holzgrafen gewählt hatten. Allerdings ſcheinen zu dieſer Zeit noch keine genauen Beſtimmungen betreffs der Bewirtſchaftung der Mark ſchriftlich niedergelegt worden zu ſein. Die genaue Feſtlegung der einzelnen Rechte und Pflichten der Markgenoſſen ſowie die Organiſation der Mark erfolgt erſt ſpäter unter dem Einfluß des Landesherrn.

In einer anderen Urkunde vom 28. Mai 1402[2]) ließ Borchard Stecke, ein Burgmann von Holten, mit Einwilligung ſeines Herrn, des Grafen Dietrich von der Mark und der Erbberechtigten aus der Walſumer Mark ein Stück Land

„waldeinwärts neben Hyngervelt hinter Gairtmanns Kamp den Dryngelkamp ob den wechboem an den aildengairde"

der Kirche zu Holten zur Beleuchtung des heiligen Sakramentes überweiſen.

Ferner zeigen uns Maſtregieſter, die 1406 beginnen und fortlaufen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, genaue Verzeichniſſe der in der Walſum-Sterkrader Mark Berechtigten mit Angaben der für die einzelnen Jahre in den Wald einzutreibenden Schweine.

In der Schenkungsurkunde der Stadt Dinslaken[3]) vom Jahre 1486 werden von dem Herzog Johann von Kleve verſchiedene Bruchdiſtrikte den Bürgern der Stadt geſchenkt. Auf dieſe Weiſe erhielt die Stadt Dinslaken von der Walſum-Sterkrader Mark 652

[1]) Lac. U. B. III, 57.
[2]) St. A. D. Sterkrader Urkunde Nr. 52.
[3]) St. A. D. Kleve Mark, XI b, Nr. 10.

Morgen 411 Quadratruten Bruchland (nach holländischem Maß gerechnet) zum Eigentum.

Die Walsum-Sterkrader Großmark ist also keine alte Volksmark, d. h., sie ist nicht ureigenes Vermögen der Bewohner dieses Distriktes, sondern sie ist eine grundherrliche Mark, sonst hätte der Herzog von Kleve nicht das Bruch, das von den Markgenossen benutzt wurde, nach Belieben verschenken können.

Auch Ilgen ist der Ansicht [4]), daß die Marken meist grundherrlichen Charakter haben, zum mindesten aber überwiegt in ihnen der Einfluß eines oder mehrerer der größeren Grundbesitzer der Gegend. Er sagt selbst: „Soweit ich unterrichtet bin, ist am Niederrhein noch kein Wald ermittelt worden, den man mit Fug als alte Volksmark ansprechen könnte“ [5]). Auch wird durch eindringendere Untersuchung von den Markgenossenschaften der Nimbus einer eigenen, urwüchsigen Markordnung abfallen, denn die Waldmarken von Kleve sind im 15. Jahrhundert alle, wie auch die Walsum-Sterkrader Mark, der Aufsicht der Amtleute unterstellt gewesen. Ilgen zieht deshalb mit Recht gegen die Ansicht Weimanns zu Felde, daß die Marken auf vorgermanische Zeiten zurückgehen und Allgemeinbesitz der Eingesessenen gewesen seien.

Ursprünglich wird die Walsum-Sterkrader Mark vielleicht von den Markgenossen autonom bewirtschaftet worden sein und der Landesherr hatte nur ein Mitbenutzungsrecht. Der Raubbau an Holz und sonstige Verwüstungen der Markholzungen zwangen die Markgenossen aber, ihren Landesherrn zum Schutze der Mark anzurufen. Eine Markordnung, die wahrscheinlich aus dem Jahre 1583 [6]) stammt, gibt uns hierüber Aufklärung. Darin heißt es:

„Nachdem unserem Gnädigen Landesfürsten hochseligen Andenkens vor etliche viel Jahren, wie unter andern die Befelh de anno 78, den 18. oktobris und anno 82, den 18. August, und 11. Januarii an den Drosten zu Holt gethan, beweisen und die Beerbten Sterkrader und Walsumer Mark untertäniglich geklagt wurden, daß durch Mangel richtiger Markenordnung in zum äußersten Verderben der Waldt mit Hauen, Ausschläge und andere vielfältige Schaden unwillig gelebt (?) und ohne Scheu der Straf vorgangen und bis dahero solchen Unheil wegen vielfältigen Streiferei und schädliche, gefährliche wesen nach Wunsch und Willen mitzusteuern, So ist doch ohne gründlichen Untergang der beiden Marken die obgemeldete Ordnung zu retardieren nit gewist, und endlich das heute dato der edel und ehrenfest Johann von Wylich, Amtmann zu Holten und durch den Holzrichter die sämmetlichen Erben beschreiben und folgenach in Schutz des durchlauchtigen hochgeborenen Fürsten und Herrn Grafen, Herzog von Kleve, Jülich, Berge, Grafen zu der

[4]) Ilgen, Grundlagen, Seite 50.
[5]) Ebenda.
[6]) St. A. D. Styrum 18/I.

Mark, Ravensperg und Mörs, Herrn zu Ravenstein und unsere gnädige Landesfürsten und Herrn diese folgende Holzordnung mit den sämtlichen Erben sind verglichen und vereinbart."

Der Drost des Amtes von Holten. Johann von Wylich, war von seinem Landesherrn, dem Herzog von Kleve, mit der Beaufsichtigung beider Marken betraut worden. Dieser regelte die die Mark betreffenden Angelegenheiten mit Unterstützung der Erben der Mark, die wir als die Hauptmarkgenossen ansehen müssen. Die Markordnung des Jahres 1583, die durch den Landesherrn nach Vereinbarung mit den Markgenossen veröffentlicht wurde, stellt anscheinend die Erfüllung eines lang gehegten Wunsches der Markeninteressenten dar, da diese selbst, wie aus den Quellen hervorgeht, den Verwüstungen in ihren Wäldern machtlos gegenüberstanden.

Damit ist nun nicht erwiesen, daß der Landesherr erst 1583 die Oberaufsicht über die Mark zu führen begann, sondern dieses Vorwort der Markordnung ist nur ein weiterer Beweis für die Abhängigkeit der Marken vom Landesherrn.

Die folgenden Jahre brachten dem Landesherrn immer mehr Rechte in der Mark und Markverwaltung. Die später erschienenen Markordnungen sind unter seinem Einfluß entstanden. Das Bestreben des Landesherrn, sich die Markenwälder südlich der Lippe anzueignen, führte dazu, daß der Große Kurfürst, nach einer Urkunde vom 22. Februar 1670 [7]), den Sterkrader Wald aufkaufte, nachdem zuvor die weltlichen Grundherrschaften, wie der Graf von Styrum, der Besitzer von Averhus (Oberhausen) u. a. als Berechtigte abgefunden waren [8]). Am 10. August 1771 versuchten die Markgenossen eine Beschwerde bei Hofe einzulegen, wurden aber auf Grund eines Schreibens vom 5. Juli 1772 von der Landesregierung zur Ruhe verwiesen, weil die Markeingesessenen nicht in Abrede stellen konnten, „daß das Eigentum an Grund und Boden Seiner Königlichen Majestät zustehet, mithin zu allen den Anstalten berechtigt bleiben, so dahin abzielen, daß das Grundstück, worauf sie ein Servitutem behaupten, in seiner ursprünglichen Beschaffenheit erhalten werde" [9]).

---

[7]) St. A. D. Reg. Bez. Düsseldorf, Duisburg B IV, Nr. 11.
[8]) St. A. D. Stift Essen, Akten XV, 2 b.
[9]) St. A. D. Kleve Mark XI b Nr. 10.

VI. Die Organisation und Bewirtschaftung der Mark.

a) Die Markgenossen.

Aus den Mastregistern erkennen wir, daß die Markgenossen in den Kirchspielen Walsum, Hamborn, Hiesfeld, Beeck, Sterkrade, Osterfeld und Mülheim ansässig waren [1]). Da die Kirchspiele Osterfeld und Mülheim aber außerhalb der Grenzen unserer Mark liegen, ist der Beweis erbracht, daß auch einige außerhalb der Mark wohnende Bauern Nutzungsrechte in der Mark hatten. Nach der Scheidung der Großmark in die Walsumer und Sterkrader wohnten die in der Walsumer Mark Berechtigten in Holten, Hiesfeld, Hamborn, Beeck und Walsum, die der Sterkrader Mark selbst in Sterkrade und vereinzelt in Osterfeld und Mülheim. Grundherr der Mark war der Herzog von Kleve und nach dem Xantener Vertrag von 1614 der Kurfürst von Brandenburg, der nach der Markordnung von 1614 zum dritten Teil auf der Mark berechtigt war. Die beiden Markordnungen von 1583 (?) und 1614, sowie die Entwürfe von Ordnungen, die uns überliefert sind [2]), waren unter landesherrlichem Einfluß erlassen. Sie verboten ausdrücklich, daß niemand „seine Hauve oder Huivre stückweis einem andern binnen oder buten Erben" verkaufen dürfe, damit keine Doppelberechtigung entstehe. Trotz dieses Verbotes, daß auch gegen die Niederlassung von neuen Gehöften gerichtet war, hat eine langsame aber stetige Vermehrung der Höfe und Katen stattgefunden. Es sollte auch niemand seine Hauve oder Huivre wüst liegen lassen, „damit Seine Fürstliche Durchlaucht und Herr nicht seines Schatzes und Dienstes beraubt wird." Der Drost, Richter und Förster hatten fleißig darauf acht zu geben, und sobald sie eine Hofstelle wüst liegen sahen, veranlaßten sie, daß sie innerhalb Jahresfrist wieder aufgebaut wurde.

Zu Anfang des 15. Jahrhunderts unterschied man auf der Mark die 5 Klassen von Berechtigten:

1. Die Hoff mit isern vercken,
2. Die Hoff mit heimtucht (Heimzucht),
3. Die Hoff, Höff oder Hauven,
4. Die Huivren,
5. Die Katen [3]).

---

[1]) Siehe auch Weimann, a. a. O., Seite 4.
[2]) St. A. D. Styrum 18/I.
[3]) St. A. D. Kleve Mark XI b Nr. 28.

„Es ist das typische Bild einer Markgenossenschaft, in der die wirtschaftliche Betriebsgröße den Umfang des Rechtes bestimmt, während der Inhalt der Nutzung nach der Festsetzung durch die Genossenschaft auf und ab geht“ [4]). Das „isernvercken“ ist ein Vorzugsrecht, das nur 3 Höfen zukam und ist ursprünglich ein fester Satz von 30 Schweinen und einem Eber. In anderen Marken, so in der Speldorfer und Saarner Mark war dieses isern vercken auch unter dem Namen „siel“ bekannt. So gab es auf der Saarner Mark 4 Siel-Rechte. Davon besaß der Herr von Broich 2, das Küchen- und Gewaltsiel; das 3. Siel hatte der Junker von Styrum und das 4. der Abt von Hamborn [5]). Unter Heimzucht verstehen wir die Zucht von Schweinen, die der Bauer selbst aufgezogen hat. Diejenigen, die auf solchen Heimzuchtshöfen wohnten, nannte man Heimzüchter oder Erben. Sie stehen mit den westfälischen Erbexen auf gleicher Stufe und haben große Vorrechte in der Mark und ihrer Verwaltung. Später wurden aus diesen Begriffen „isern vercken“ und „Heimzucht“, die ursprünglich nur die Mastberechtigung besagten, feste Bezeichnungen für alte Gehöfte. Beide Namen sagen uns, daß wir in diesen Höfen die ersten Ansiedler zu erblicken haben. Der Name Hoff, Höff oder Hauve bedeutet eine ganze Hufe, während wir unter Huivre eine halbe Hufe verstehen [6]). Und diese Huivren gerade haben sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts stark vermehrt. Bei den Teilungsverhandlungen der Marken im 19. Jahrhundert setzte man auch eine besondere Klasse von Bauern fest, die „Dreilinge“ genannt wurden. Darunter verstand man Bauern, die ¾-Rechte in der gemeinen Mark gehabt hatten [7]).

Weimann [8]) zeigt in einer Statistik das Verhältnis von Alt- und Neusiedlern:

	Klevischer Kreis	Emmericher Kreis	Weseler Kreis
Ganze Bauern	553	189	607
Halbe Bauern	1 038	188	546
Kötter	1 607	877	1 086
Einlieger	949	294	781

Gegenüber 1349 ganzen Bauern haben wir also 1752 halbe Bauern, 3970 Kötter und 2024 Einlieger. Die Verbote der Niederlassung fremder Siedler hatten demnach nichts gefruchtet. Man unterschied streng zwischen Alt- und Neuköttern in der Walsum-Sterkrader Mark. Eine auch nur annähernd bestimmte Zeit für das

[4]) Weimann, a. a. O., Seite 80 f.
[5]) Schubert, Urkunden Nr. 448.
[6]) Siehe Wopfner, Beiträge I. a. a. O.
[7]) St. A. Duisburg, Beeck-Holten Nr. 2.
[8]) a. a. O., Seite 86.

Auftreten der Kötter überhaupt anzugeben, ist auf Grund des vorhandenen Markenmaterials unmöglich, jedoch stellen sie immer eine zu wenigen Nutzungen an der Mark berechtigte Klasse dar. Auf der Walsum-Sterkrader Mark hatten die Kötter ein Nutzungsrecht, sie mußten allerdings nachweisen, daß sie schon 30 Jahre, später sogar 50 Jahre, auf dem Markengrund wohnten [9]). Dagegen wurden Neukötter oft gezwungen, ihre Katstellen abzubrechen. Baasen [10]) macht einen Unterschied zwischen Erbköttern, das sind die abgehenden Söhne der Bauern, die einen Hausplatz und ein Stück Land erhielten [11]) und den Markköttern, die sich ihren Besitz allmählich aus der Mark herausarbeiteten. Diese Unterscheidung läßt sich auf unserer Mark nicht feststellen, doch ist schon aus allgemeinen Erwägungen heraus anzunehmen, daß das Entstehen der Katstellen, deren Besitzer natürlich versuchten, ihre bewirtschafteten Gründe zu erweitern, um Vollbauer zu werden und größere Markgerechtigkeit beanspruchen zu dürfen, in dieser Weise geschehen sein muß. Eine Tabelle zeigt uns das stetige Anwachsen der Kötter:

Auf der Walsumer Mark	im Jahre 1534	60 Katen
	im Jahre 1554	194 Katen
	im Jahre 1614	197 Katen
	im Jahre 1625	218 Katen
Auf der Sterkrader Mark	im Jahre 1534	24 Katen
	im Jahre 1614	26 Katen.

Während wir auf der Sterkrader Mark kein wesentliches Zunehmen der Katstellen beobachten können, hat sich auf der Walsumer Mark die Zahl der Kötter mehr als verdreifacht. Am 7. Oktober 1631 ließ ein Kaspar Schütz für sich den Antrag auf ein Nutzungsrecht durch einen Markgenossen auf dem Holzingstag stellen, „weil er allhier die Berg von den Herrn ein Platz gekaufet und solchen bezimmert"; er bat darum, ihn als Nachbar anzuerkennen und ihm Köttergerechtigkeit zu geben. Die Erben haben sich in diesem Fall Bedenkzeit bis zum nächsten Holzgeding erbeten. Ein anderes Beispiel von neuer Niederlassung und Nutzungsgerechtigkeit haben wir vom 20. April 1632. Jasper Wiltschütz beantragte, ihn als halben Erben (Huivre) anzuerkennen, „dieweil er einen Platz allhier an Berg gekauft und bezimmert". Die Erben erklären sich damit einverstanden, da schon der Landesherr seine Zustimmung gegeben hatte [12]).

Im Jahre 1614 gab es nach der „Starkradsche und Walsumbsche Markenordnung" folgende Berechtigte:

Auf Walsumer Mark

3 isern vercken:

1. die Hoff in den Eickhove,

---

[9]) St. A. D. Kleve Mark, XI b Nr. 3; Weimann Seite 124.
[10]) a. a. O. Seite 132.
[11]) Ilgen, Quellen II_2 Seite 386.
[12]) St. A. D. Styrum, 18/I.

2. der Buſſelinck oder Buyſchelhof,
3. der Hoff Molen (an der Molen);

1616 gehörte der erſte, genannt Eickhoff, dem Herrn zu Sehn, der zweite, Buſſelinckhof dem Landesfürſten (Rentmeiſterei Dinslaken), der dritte, an der Molen genannt, auch unter dem Namen Pauvenhof bekannt, Loe zu Hiesfeld [13]).

12 Heimzuchten:

1. der Abt von Hamborn,
2. die Johanniterkommende zu Walſum,
3. der Hoff zu Matteler,
4. der Hoff zu Schuiven,
5. der Schult zu Walſum,
6. der Schult zu Hiesfeld,
7. der Schult zu Wehauve (Wehofen),
8. der Hoff zu Kynis (Cümler?),
9. der Hoff zu Rainart,
10. der Hoff zu Walſum,
11. der Hoff zu Fahrn,
12. der Hoff zu Hünxe;

32 Höff:

In Walſum	10 Höff,
in Beeck	6 Höff,
in Hamborn	7 Höff,
in Hiesfeld	2 Höff;

81 Huiven und

197 Kotten.

Auf Sterkrader Mark.

7 Heimzuchten:

1. der Graf zu Styrum,
2. das Kloſter zu Sterkrade,
3. Weſſel von Loe von den Bruckhoff,
4. Johann von den Hoiven to Averhaus (Oberhauſen), modo Witib Boenens,
5. der Hoff zu Timminkhoven,
6. Heinrich van der Hoven,
7. der Hoff zu Weſthove;

8 Höff:

1. der Hoff to Schmidthorſt,
2. der Hoff to Buttenbruck,
3. der Hoff to Vondern,
4. der Hoff to Öſterring, Bungart to Beeck,
5. der Hoff to Laer,

[13]) Weimann, a. a. O., S. 80 f.

6. der Hoff der Widdumb to Holt,
7. der Hoff to Osterfeld Althoff,
8. der Hoff to Hansipen Kirchner;

49 Huivren:

in Sterkrade:

1. Gerhardt then Aldenkamp,
2. Henrich then Aldenkamp,
3. Rynertz,
4. Breidereck,
5. ter Hagen,
6. Holtkamp,
7. H. Scheper,
8. H. Moelners,
9. Bisen,
10. Ortmann,
11. op de Poet,
12. Johann Broß,
13. Armelsche oder Steckhuve,
14. Niddersdorf,
15. op den Boi,
16. Lemberg,
17. H. in gen Mulsbeck,
18. Henrich Mulsbeck,
19. Welthuve,
20. Linsenhuve, Johann Talsfeld,
21. Dickhove,
22. to Averhaus huve,
23. Hermann to Alsfeld,
24. Johann Talsfeld, genannt Surmann,
25. Henrich Talsfeld,
26. Beckhove, Arndt Talfeldt,
27. Lippersche Hove,
28. Boners H.,
29. ter Wischen,
30. Molen H., genannt Sunderamsche Huve,
31. Ardeiß,
32. Wibus,
33. up den Venne,
34. ten Wege, genannt Klumpennäckers,
35. Freymanns,
36. Heckmann,
37. Broickhoff,
38. Rademecker,
39. Heisterkamp,
40. Kreyenberg,
41. up gen Altenen,
42. up gen Hesselt,

in Mülheim:

43. der von Styrum 2 Hove,
44. Johann von Lirich,

in Osterfeld:

45. Rubkamp,
46. Rolands,
47. Frydach,
48. up den Veldt,
49. Wittenbergsche Huve, modo Schruvelkamp;

27 Kotten:

1. Johann ter Wischen,
2. Schmidthorst Kate,
3. Timmerhaus,
4. up den Kellenberg 2 Katen,
5. die Küsterkate in dem Hyendorf,
6. Herrn Sanders Kate, zur Pastorei gehörig,
7. der grawen Belen Kate,
8. Herrn Wilhelms Kate, zur Pastorei gehörig,
9. uf Baten Kate,
10. Hermann bei der Kerken,
11. Ortmanns Kate,
12. Spruits Kate,
13. Kremers Kate,
14. Gisenkamp,
15. up den Hagdorn teweden,
16. ahn gen Bruick oder Bruickmanns Kate,
17. up der weyen,
18. ahn gen hutten,
19. Cuisberg (?), Hermann Talfeldt, modo Holsner,
20. Heckmanns Kot in gen Mulsbeck,
21. dellen Kot, Johann Steck,
22. Kote tho Lyrik,
23. der von Styrum 2 Kotten,
24. die hummsche Kote, gehörig dem Drost zu Vundern,
25. die Lippersche Kate, gehörig dem Drost zu Vundern,
26. die Lippersche Kate,
27. die Küppers Kate, genannt Lügers.

Schubert nennt in seinen Urkunden [14]) auch einige Höfe aus Borbeck und ebenfalls aus Mülheim, die Mastberechtigung in der Sterkrader Mark hatten:

1. Hen Brumphems Hove,
2. Wynninx Kate,
3. der Hoff to Buttenbroick.

[14]) Schubert, Urkunden Nr. 266; über den Hof zu Buttenbroick vergl. Schubert Urk. Nr. 76 und 114.

Alle Markgenossen stehen aber in schroffem Gegensatz zu den in Backhäusern, Speichern und Scheunen untergebrachten, völlig landlosen Einliegern. Diese sind „Zugvögel" und haben keine Rechte in der Mark. Oft wies man ihnen im Bruch Gelände an, wo sie ein kärgliches und an Entbehrungen hartes Leben führten. Bei den Gemeinheitsteilungen, die zu Anfang des 19. Jahrhunderts begannen, wurde ausdrücklich festgestellt, daß die Einlieger nicht das geringste Recht zur Mitbenutzung der Gemeinheiten hatten, da sie nichts zu den öffentlichen Lasten beitragen, kein Eigentum besitzen und oft nach kurzem Aufenthalt die Mark wieder verlassen [15]).

b) Die Markbeamten.

Eine der wichtigsten Befugnisse der Markgenossen war die Wahl der Beamten. Um 1500, wo die Verwaltung der Mark noch nicht bis ins einzelne geregelt war, dürfte die Zahl der Beamten sehr klein gewesen sein, vielleicht haben auch die Erben ursprünglich die meisten Ämter innegehabt [16]). Wie uns die Markordnung von 1583 (?) mitteilt, stand die Walsum-Sterkrader Mark unter landesherrlichem Einfluß und so bedurften auch die gewählten Beamten der Zustimmung des Landesherrn. Nach 1614 hat Brandenburg sogar von sich aus die Hauptbeamten der Mark eingesetzt. Es fand eine starke Berücksichtigung des Adels in der Markverwaltung statt. So waren besonders die Brandmeister, die die Funktionen des Schweineaufbrennens von Knechten besorgen ließen, meist vom Adel.

Der Holzrichter.

Der oberste Beamte der Mark war der Holzrichter, Holzgraf, auch Waldgraf genannt. Eine Markordnung um 1600 berichtet: „Weil unser gnädiger Fürst und Herr jetzt und allwegen den Holzrichter und Förster, sooft er nötig, anzusetzen pflegen, wird es dabei gelassen" [17]). Also wurde der Holzrichter nicht mehr von den Markgenossen gewählt, sondern vom Landesherrn bestimmt. Der Holzrichter soll „ein eingesessener, ehrenfester, genugsam geübte Person" sein, der die Lage der Mark gut kennt und ein eigenes Hauswesen hat. Er wurde von Ihrer fürstlichen Durchlaucht oder dem derzeitigen Amtmann von Holten angestellt und beeidet. Die Holzrichter nahm man gewöhnlich aus dem Adel. In der Verwaltung der Walsum-Sterkrader Mark war besonders das alte Geschlecht derer von Loh unter den Holzrichtern zu finden. Im Jahre 1452 waren die Drosten Wessel und Johann von Loh Holzrichter, die die Anzahl der Schweine bestimmten, die in die Mark eingetrieben wurden. Um 1550 ist es ein anderer Vertreter dieses weit verzweigten Adelsgeschlechtes „der ehrenfeste und fromme Franz von Loh, Herr zu Wis-

---

[15]) St. A. D. Kleve Mark, XI b. Nr. 10½; Weimann, S. 128.
[16]) Vergl. Wirtz, a. a. O., Seite 52.
[17]) St. A. D. Kleve Mark XI b. Nr. 3.

sen, Droſt zu Goch und Holten etc.", der das Ehrenamt eines Holzrichters innehatte [18]).

Aus dem Eid erkennen wir die Befugniſſe des Holzrichters. Alle Wochen hatte er den Wald zu beſichtigen und Aufſicht darin zu führen. Die „Bruchhaften", die er im Walde antraf, ſollte er aufſchreiben und ihre Namen dem Droſten melden mit der genauen Anzeige, wann und wo die Übertretung vorgekommen und was für Schaden angerichtet worden war. Alles Zimmer-, Brand- und Zaunholz hatte er, wenn es von dem Holzgeding bewilligt worden war, zuſammen mit dem Förſter auszuſuchen. Vor allem mußte er das dürre und ſchädliche Unterholz beſeitigen laſſen. Ferner beaufſichtigte er die Walddiener, ermahnte ſie in ihren Pflichten und achtete darauf, daß die Heiſter, das waren die jungen Baumpflänzlinge, zur rechten Zeit, nämlich 8 Tage nach Martini, „gepottet" waren. Auch veranlaßte der Holzrichter, daß die Heiſterkämpe durch Umzäunung gegen herumſtreifende wilde Tiere geſichert und die Gräben, worin die jungen Heiſter gepflanzt wurden, vor Pfingſten gegraben wurden, „damit die Sonne das Erdreich temperiere".

Zur Belohnung für ſeine Dienſte durfte der Holzrichter auf jede Mark 6 Schweine zur Maſt treiben. Für ſeinen eigenen Bedarf erhielt er freies Brandholz auf beiden Marken und von den Brüchten ebenfalls einen beſtimmten Teil. Falls er als oberſter Beamter ſein Amt nicht zum Wohle der Mark führte und die Markordnung nicht beachtete, wurde er von den Fürſten und den ſämtlichen Markenerben wie ein Meineidiger beſtraft und ſeines Amtes entſetzt. Bei leichteren Verfehlungen war ihm allerdings geſtattet, 200 Reichstaler als Buße zu zahlen, wovon dem Landesherrn ⅓ und die übrigen ⅔ den Erben zuſtanden.

Die Förſter.

Nächſt dem Holzrichter waren die Förſter, auch „Schütten" genannt, die wichtigſten Beamten der Mark. In früherer Zeit wird die Mark nur einen Förſter angeſtellt haben, was uns auch die alte Markordnung ſagt: „Ein Holtförſter ſoll in der Mark geſeſſen ſein, ein ehelicher, unberuchter Mann". Ungefähr nach 1580, nachdem die

[18]) Der Eid des Holzrichters lautete: „Ich (Name) gelobe und ſchwöre hiermit zu Gott und den heiligen Erzengeln, daß ich meinem gnädigen Fürſten und Herrn und der beiden Gemarkenerben und dazu behöriges treu und huld ſein will, den Wäldern und Gehölzen, darüber ich geſetzt, mit Fleiß hüten und ſoviel immer möglich bewahren, daß darinnen keinem Schaden geſpürt, und noch heimlich oder öffentlich zu geſtatten, viel weniger ſelber tun, daß einig grün Holz oder dürre Bäume abgehauen oder ſelber hauen will. Dazu was in dieſer Ordnung gegriffen und verfaßt jedesmal Holzingsverträge getreulich halten und auch alle Bruchhaften, ſoviel ich davon gefunden, vor mir angebracht, ſonſt wie jemanden zu überſehen, in keinerlei Weiſen zu Jahreszeit den Droſten und Landſchreibern angeben und vorbringen will, daß mir Gott helf und ſeine heiligen Erzengel." (St. A. D. Kleve Mark XI. b. Nr. 3.)

Markgenossen den Herzog von Kleve zum Schutze der Mark angerufen hatten, hüteten zwei Förster den Wald, einer für den Landesherrn und der andere für die Markgenossen. Wildbannsherr in der Mark war der Herzog von Kleve und nach ihm der Kurfürst von Brandenburg [19]), die für ihre Forstangelegenheiten einen eigenen Förster einsetzten [20]). Die Amtseinführung der Förster geschah durch die feierliche Ablegung eines Eides vor dem Holzgeding im Beisein des Amtmannes. Später jedoch wurden sie vom Landesherrn bestimmt und ins Amt eingeführt. Es heißt ausdrücklich: „Dieweil unser Gnädiger Fürst und Herr je und allewegen den Holzrichter und Fürster, sooft als nötig, ab- und anzusetzen pflege, wirds billig dabei gelassen" [21]).

Der Förster mußte bei Gott schwören, an jedem Tage früh und spät den Wald zu hüten, niemand dürres oder grünes Holz schlagen zu lassen, wenn es nicht genehmigt war. Er wachte darüber, daß keine „Placken", „Heid" oder sonstiges Gras unter den Bäumen gemäht wurde, die Rinde der Bäume von dem Vieh nicht beschädigt und dadurch die Bäume vernichtet wurden. Der Markgenosse, der die Heister zu spät pflanzte, wurde vom Förster gemeldet und der Bruchhaftige auf dem Holzgericht angezeigt.

Die Förster erhielten als Lohn, „wie von altersher", sechs Schweine zur Mast auf der Mark und 8 Fuder Brennholz. Außerdem hatten sie Anteil an den Brüchten. Von jedem Waldfrevler, der auf frischer Tat ertappt wurde, forderten sie ein Pfand, spannten dem Dieb oft den Ochsen aus dem Karren und hielten das Pfand solange fest, bis der Bruchhaftige sein Strafgeld gezahlt hatte. Wurde der Frevler bei Nacht gesehen und festgenommen, so war die doppelte Strafe zu entrichten und gleichfalls erhielt der Förster die doppelte Belohnung [22]). Die Förster waren also für den Fremden die gefürchtetsten Beamten, da sie ja schon im eigenen Interesse wegen der Belohnung den Wald gut bewachten. Von den Bäumen, die durch Windschlag mit den Wurzeln ausgerissen waren, erhielt der Förster den dritten Teil. Eine nicht genaue Befolgung ihrer Amtsvorschriften hatte die Strafabsetzung der Förster zur Folge, „jedoch die Finger lösen mögen mit 25 Talern und gleichwohl ihres Dienstes entsetzt werden", hieß es in der Markordnung.

Der Markenschreiber.

Die erforderlichen schriftlichen Arbeiten besorgte der Markenschreiber, der vor allem auf dem Holzgericht unentbehrlich war. Er wird ebenfalls auf die Markordnung vereidigt und schwört, auf dem Holzgericht richtig Protokoll zu führen und alles, was zum Nachteil der Mark geschieht und ihm zu Ohren gekommen ist, vorzubringen.

---

[19]) Vergl. Weimann, Seite 59.
[20]) St. A. D. Styrum 18/I.
[21]) Ebenda.
[22]) Der Förster erhielt für ein Pfand bei Tage 6 Albus, bei Nacht 12 Albus.

Das bewilligte Holz und die Zahl der Schweine beim Aufbrennen notierte er gewissenhaft; er war, kurz gesagt, der Sekretär des Holzrichters. Für seine Arbeit erhielt er 8 Fuder Holz, auf jeder Mark 2 Schweine zur Mast, für jede schriftliche Arbeit, die Markangelegenheiten behandelte, außerdem 3 Albus, von jedem zugewiesenen Stamm 2 Stüber und von jedem „geblößten, ungehackten Stamm, davon er den Täter bringen kann, 10 Stüber".

Am Rande der Markenordnung von 1614 befindet sich, bezüglich des Markenschreibers, folgende Mitteilung: „Hieraus die Beschwernis der Marken eräuget und deswegen keinen Markenschreiber anzusetzen, sondern durch den Rentmeister und Richter solches verrichtet werden kann altersgebräuchlich". Die Unterhaltung eines Markenschreibers war also im Laufe der Zeit mit Unkosten verknüpft und den Markgenossen zu kostspielig gewesen. Sein Amt wurde später von dem Schreiber des Richters zu Hamborn ausgeübt, da ja, wie die Erben richtig bemerkten, der Rentmeister und Richter als Vertreter des Landesherrn bei allen Markangelegenheiten anwesend waren. Eine bestimmte Amtszeit schien man für die Beamten nicht vorgeschrieben zu haben, deshalb ist die Annahme berechtigt, daß sie bei guter Dienstführung bis an ihr Lebensende ihr Amt versahen. So wurden noch im Jahre 1486 in den benachbarten Marken Speldorf und Saarn durch den Grafen Johann von Limburg, Herrn zu Broich, ein Dietrich von Limburg zum Holzgrafen und sein Bruder Adolf zum Wildförster auf Lebenszeit bestimmt [23]).

Neben diesen 3 Hauptbeamten gab es noch zahlreiche untergeordnete Beamte, wie Holzknechte, Hirten, Unterförster und andere, die auch ihre genauen Anweisungen erhielten. Ein einträgliches Amt war auch das des Brand- oder Brennmeisters. Jedes Jahr wurden nach der Ordnung 2 Heimzuchtserben gewählt, die die Schweine aufzubrennen und das „Schott", den Unterschlupf des Viehes, zu beaufsichtigen hatten. Für jedes aufgebrannte Schwein erhielten sie 6 Heller. Dieses Geld mußte allerdings mit dem Holzrichter „aequis portionibus" geteilt werden. Jedem von ihnen wurde noch dazu gestattet, 2 Schweine zur Mast zu treiben. Auf der Walsumer Mark befanden sich im Jahre 1620 8 Schott, in welche die einzelnen Markgenossen ihre Schweine untergebracht hatten. Die beiden Klöster von Sterkrade und Hamborn waren gewöhnlich wegen der guten Einkünfte unter den Brennmeistern vertreten. Im Jahre 1551 waren Franz von Loh und Peter Hynen die Brennmeister der Walsumer Mark. Das Holzgericht, das am 10. Oktober 1616 tagte, stellte fest, daß in diesem Jahre 6 Heimzüchter entgegen der Bestimmung die Funktionen eines Brennmeisters versahen, und es wurde hier ausdrücklich von den Beamten betont, daß in diesem Jahre die Zahl nicht mehr überschritten werden dürfte und in Zukunft wieder nur zwei Brennmeister gewählt werden sollten.

---

[23]) Schubert, Urkunden Nr. 391.

c) Die Nutzungsrechte der Markgenossen.

Die Voraussetzung für ein Nutzungsrecht war vor allem ein Ansässigsein in der Mark [24]). Maurer [25]) sagt, daß die Mitgliedschaft in der Markgenossenschaft, das betrifft auch die Marknutzung, teils auf persönlichen, teils auf dinglichen Voraussetzungen beruhe. Die dingliche Voraussetzung bildete der Besitz einer Hufe in der Mark, die persönliche Voraussetzung die Aufnahme in die Genossenschaft, wobei Maurer allerdings betont, daß diese „Aufnahme auch schon stillschweigend durch eine Niederlassung in der Mark" geschehen konnte. Protokolle von Holzgerichten unserer Mark weisen darauf hin, daß ein besonderer Antrag auf ein Nutzungsrecht vor dem Holzgericht gestellt werden mußte. Die Marknutzung war begrenzt und richtete sich nach der Größe des Sonderbesitzes. Es war in späteren Zeiten sogar möglich, die Marknutzung selbstständig, ohne das Gut, zu veräußern und andererseits sich bei Veräußerung des Gutes die Nutzung vorzubehalten. So verkauft im Jahre 1282 ein Rutgerus de Hurst vor Richter und Schöffen zu Mülheim sein Gut in Heis mit den dazugehörigen Holzrechten in der Sterkrader und Speldorfer Mark [26]). Wir erfahren aus den Quellen [27]), daß die Reichsherrschaft Styrum in der Sterkrader Mark berechtigt war [28]). Ein Brief der Maria Bernadina, Gräfin von Limburg, Bronkhorst und Styrum vom 25. Februar 1670 gibt einem ihrer Beamten die Vollmacht, mit Brandenburg über die Sterkrader Markengerechtigkeit zu verhandeln. Der Wortlaut ist folgender:

> „Demnach Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht Kammerpräsident Herr Freiherr von Quadt begehret, wegen der Sterkrader Markengerechtigkeit zu conferiern, also geben wir dem wohledlen unseren Rath und Amtmann Franzen Maximilian von Holling hiermit völlige Macht und Gewalt, wohlgeehrten Herrn Kammerpräsidenten darüber zu hören, zu sprechen und traktieren, gleich er gut finden wird, welches wir jederzeit sehr genehm und getan halten."

Das Ergebnis der Verhandlungen war, daß am 4. März 1672 der Kurfürst von Brandenburg die Markgerechtigkeit der Gräfin von Styrum auf der Sterkrader Mark für 1000 Reichstaler aufkaufte. Diese Summe wurde in zwei Raten gezahlt. Die ersten 300 Taler wurden am 4. Juni durch den Waldschreiber H. Portz überbracht, während wegen der restlichen 700 Taler manches Mahnschreiben nach Kleve gesandt worden ist. Die Herrschaft Styrum und der Abt von

---

[24]) Gierke, II, Seite 307, 198; Varrentrapp, a. a. O., S. 177.

[25]) Wopfner, Beiträge, a. a. O.

[26]) Schubert, Urkunden Nr. 66; von einem Verkauf von Marknutzungsrechten sprechen auch die Urkunden von Schubert Nr. 84 (1314), 87 (1321), 92 (1328), 498 (1505).

[27]) St. A. D., Styrum 18/I.

[28]) 1607 besaß der Graf von Styrum auf der Sterkrader Mark eine Heimzucht, die Hauve ter Schuiven, van houen ihn wegen und noch 2 Katen.

Hamborn waren ebenfalls in der Speldorfer Mark nutzungsberechtigt, nämlich als Besitzer des Wüsthofes [29]) bezw. des Hofes up dem Kolke [30]). Aber der Herr von Broich hat es im Laufe der Zeit verstanden, seine Mitbewerber aus dem Felde zu schlagen und sich die Oberherrschaft über die Mark anzueignen [31]).

Die Nutzungsrechte der Markgenossen bestanden vornehmlich in Holzberechtigungen, Schweinemast und Weiderecht.

Die Holznutzung.

Die Berechtigten entnahmen den Waldungen Bau- und Brennholz, Holz für Fuhrgeschirr, für Geräte und sonstige Zwecke. Wenn der Landesherr Zimmerholz zur Reparation seines fürstlichen „Hauses Holt" nötig hatte, so wurde ihm zu jeder Zeit von dem Drosten, Holzrichter und den beiden Brennmeistern Holz aus dem Walde zugewiesen. Die Beerbten beschweren sich oft darüber, daß die Diener des Hauses Holt Brandholz ohne Genehmigung der Erben geholt hätten, dieses solle doch künftig unterbleiben, denn solange das Brennholz für das Haus Holt aus dem Ravensbergischen Forst und dem Essendischen Wald, nämlich aus dem „Nellinghorst an der Klusen Bischofs Sundern und sunsten aus dem Vestischen Grund" ohne Streitigkeiten eingeführt werden könnte, sollte doch die eigene Mark soviel wie möglich verschont bleiben. Sobald ein Erbe oder sonstiger Markgenosse Holz brauchte, meldete er sich beim Holzrichter oder Markenschreiber, der dann den erforderlichen Antrag auf dem gemeinen Holzingstag stellte. Die Erben legten später Wert darauf, daß dem Markenschreiber nicht mehr gestattet wurde, Holzanträge anzunehmen; Holzrichter und Drost sollten allein dafür zuständig sein. Das auf dem Holzgericht genehmigte Holz wurde darauf von den Beamten gewiesen und mit dem „Hecker" bezeichnet. Brandholz mußte innerhalb von 14 Tagen, Zimmerholz innerhalb eines Monats aus dem Walde geführt und in drei Monaten, bei Verlust des Holzes und der Strafe der damit verknüpften Unkosten, verarbeitet sein. Spätere Erfahrungen haben allerdings gelehrt, daß man einen genauen Termin für das Zimmerholz nicht festsetzen könne, da die Vorbereitung eines Neubaues eine ungewisse Spanne Zeit in Anspruch nehme. In den Holzstamm wurde mit dem Hecker eine Marke eingeschlagen, damit das gewährte Holz jederzeit durch die Waldbeamten kontrolliert und Waldfrevel frühzeitig festgestellt werden konnte. Dürres, verbranntes und mit der Wurzel ausgeschlagenes Holz wurde den Dienern als Brandholz zugewiesen; wenn die Stämme sich aber noch

---

[29]) Der Wüsthof lag am linken Ruhrufer gegenüber Styrum.

[30]) Der Hof up dem Kolcke war ein allodiales Eigen, eine curtis, die zu keinem Hofesverband gehörte. Dieser Hof erstreckte sich mit seinen Ländereien in 3 Gerichtsbezirke, nämlich Mülheim, in dessen Gebiet der Hof selbst lag, Duisburg und Meiderich. (Schubert, Urkunden, Nr. 98, 277, 278, 448.)

[31]) Junker, a. a. O., Seite 15, auch Anmerkung 5.

zu Bauzwecken eigneten, hob man es vorsorglich auf. Der Überschuß an Holz verfiel den Erben- oder wurde verkauft. Das Geld floß zu einem Drittel dem Landesherrn zu, von den übrigen zwei Dritteln erhielt jeder Erbe je nach Verkaufsgewinn seinen Anteil.

Die Hecker, d. h. die Eisen, mit denen das zu fällende Holz in der Markwaldung gezeichnet wurde, wurden, wie auch die Brandeisen für die Schweine, „in einer doppelt verschlossenen Kiste bei dem Holzrichter, davon ein Schlüssel bei dem Rentmeister wegen Ihrer Fürstlichen Durchlaucht und den anderen bei dem ältesten des Jahrs Brandmeister“ [32]) aufbewahrt. In den westfälischen Marken war dieser Hecker auch unter dem Namen „Scharbeil“ bekannt [33]).

Auch die Wirren des dreißigjährigen Krieges sind an den Markholzungen nicht spurlos vorübergegangen. Die aus dieser wildbewegten Zeit erhaltenen Markengerichtsprotokolle beweisen uns, daß das sich in der Mark aufhaltende Kriegsvolk oft Holz vom Landesherrn angewiesen bekam. So erhielt am 26. November 1619 ein spanischer Offizier zur Reparierung eines Pferdestalles ein Fuder Holz, das auf 2 Reichstaler geschätzt wurde. Von 1617 bis 1619 hatte die Sterkrader Mark Brandholz für die eingesessene Garnison geliefert und da sie diese Lieferung ohne den Wald zu verwüsten, nicht mehr aufrecht erhalten konnte, wurden in Zukunft auch die Walsumer Markeingesessenen zu Holzdiensten verpflichtet. 1621 erhielt eine neu ankommende Truppe des Brandenburger Fußvolkes, das größtenteils aus kranken Soldaten bestand, „uf der Mergelkuele“ drei dürre Eichen und eine Buche zum Brand. In demselben Jahre wurde auch anbefohlen, daß der Bürgermeister darauf zu achten hatte, daß die armen Bürger, die mit Frau und Kinder zu Haus „darnieder liegen“, ein Fuder Brandholz erhielten. Der Pastor von Sterkrade bekam mit Erlaubnis des Drosten, Richters und Rentmeisters einen Stamm Eichenholz zur Reparierung der Kirche. Vom Jahre 1622 ab erhielt sogar auf Befehl von Pfalz-Neuburg der Gouverneur von Wesel jedes Jahr 27 Fuder Holz zugesprochen. Zur Wiederherstellung eines Gefangenenlagers benötigte die Stadt Holten einen Stamm Zimmerholz, der auf der Hardt geschlagen wurde [34]).

Die Schweinemast.

Neben der Holzung war die Schweinemast die wichtigste Nutzung, die natürlich nur stattfinden konnte, wenn genügend Eicheln und Bucheckern im Walde vorhanden waren. Vor Michaelis ließ

---

[32]) St. A. D., Kleve Mark XI. b., Nr. 3.

[33]) Vergl. auch Röse: „Das Scharbeil“, Seite 300: „Mit dem Namen Scharbeil benannte man in der Markenverfassung das eigentümlich geformte Beil, mit dem der Anteil jedes Anerben an zu fällendem Bauholz in der Markwaldung gezeichnet wurde, seitdem in den Marken an die Stelle völlig freier Holznutzung um der Erhaltung des Waldes willen beschränkte Nutzungsrechte getreten waren.“

[34]) St. A. D. Styrum 18/I.

der Holzrichter den Eingesessenen durch „gemeine Kirchensprach“ verkünden, und zwar mindestens 14 Tage vorher, daß die Besichtigung der Waldfrüchte stattfände. Er lud dazu den Drosten, Rentmeister und die Erben ein, nicht aber die übrigen Markgenossen. Nachdem ein Gutachten über den Eckernfall abgegeben und besonders die sachverständige Meinung des Försters berücksichtigt worden war, setzte man die Zahl der in diesem Jahre einzutreibenden Schweine fest. An demselben Tage bestimmte man gleichfalls den Ort und die Zeit für die Aufbrennung der Schweine. Am folgenden Sonntag wurde jeder Markgenosse durch einen Erlaß aufgefordert, seine Schweine festzuhalten, denn vom Tage der Besichtigung bis zum Tage des Einbrennens wurde die Mark für alles Vieh gesperrt. Unaufgebrannte Schweine hatte der Förster sofort ins Schutzschott zu treiben und sie dort solange festzuhalten, bis der Eigentümer seine Strafe bezahlt hatte. Auf der Aufbrandstelle waren der Amtmann, Holzrichter, Rentmeister, die Erben und der Markenschreiber, der die Verhandlung protokollierte, zugegen. Er notierte die Anzahl der aufgebrannten Schweine und die Anzahl der Schweine eines jeden Teilhabers. Eine Tabelle zeigt die Zahl der in beiden Marken gemästeten Schweine und die Verschiedenheit der Berechtigungen:

Jahr	Walsum					Sterkrade			
	isern verken	heim-zucht	hoff	huivre	kate	heim-zucht	hoff	huivre	kate
1452	14	14	7	3	1[35])				
1472	12	12	6	3	1	8	4	2	1
1506	3	2	1	1/2	1/8	2	1	1/2	1/4 [36])
1515	6	6	3	1 1/2	1/4	7	6	3	1
1533	1	1	1/2	1/4	1/10	2	1	1/2	1/4
1537	4	4	2	1	1/6	5	3	1 1/4	2 1/2 voiten
1538	3	2	1	1/2	1/8	5	3	1 1/4	2 1/2
1541	4	1	1/2	1/4	1/9	4	1	1/4	1/8
1545	3	2	1	1/2	1/4	3	1 1/2	3/4	1/8
1547	1 1/2	1	1/2	1/4	1/15	3	2	3/4	1/8
1614	5	4	2	1	1/8	8	4	2	1

Aus vorstehender Tabelle erkennt man, daß der Eckern- und Eichelnfall nicht in jedem Jahre derselbe war. So waren besonders in den Jahren 1533 und 1547 die Zahl der Mastschweine sehr ge-

[35]) St. A. D., Kleve Mark XI b, Nr. 28; im Jahre 1452 haben wir nur Angaben für eine Mark. Zu dieser Zeit war also die Walsum-Sterkrader Großmark noch nicht geteilt.

[36]) Die Brüche bedeuten den Anteil des Markgenossen an einem Schwein. In den Mastregistern findet man dafür den Ausdruck „klau“ oder „voet“ = Fuß. ¼ Mastberechtigung sagte also, daß in diesem Falle 4 Kötter 1 Schwein erhielten, wovon jeder eine Klaue bekam.

ring. Für die auf der Sterkrader Mark Eingesessenen war wegen der geringeren Anzahl der Siedler die Mast gegenüber der Walsumer Mark viel günstiger. Von den 350 Schweinen, die im Jahre 1614 auf die Walsumer Mark getrieben wurden, erhielten:

der Landesherr den dritten Teil	— 116
die drei isern vercken, jedes 5	— 15
die 12 Heimzüchter, jeder 4	— 48
die 32 Hoff, jeder 2	— 64
die 81 Huivren, jede 1	— 81
die 197 Kotten, davon 8 = 1 Schwein	— 25

Auf der Sterkrader Mark wurden in demselben Jahre 320 Schweine aufgetrieben. Es erhielten:

der Landesherr den dritten Teil	— 103
die Beamten der Mark	— 20
die 7 Heimzüchter, jeder 8	— 56
die 8 Hoff, jeder 4	— 32
die 46 Huivren, jede 2	— 92
die 26 Kotten, jeder 1	— 26

Die Brandmeister, die jedes Jahr umgehend aus den Erben gewählt wurden, hatten die Aufbrandstätte und das Schott zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, daß keine Unregelmäßigkeiten bei der Aufbrennung vorkamen. Später wurden auch zur Bewachung des Schotts von den Brandmeistern besondere Diener angestellt, die man Schottern nannte. Nach dem allgemeinen Brandtag durfte kein Schwein mehr aufgebrannt werden, „es wäre denn, daß der Landesherr märkische Schweine sobald nit beigebracht werden konnten, zu demselben sollen auf Gesinnen des Rentmeisters im Beisein des Holzrichters und zweien Geerbten oder des Jahres Brennmeisters die Eisers (Brenneisen) gefolget und gebraucht werden". Oft wurde dem Landesherrn auch gestattet, seine Schweine 8 Tage vor Beginn der Mastzeit laufen zu lassen. Die Brandeisen zerschlug man nach dem Brandtag, nach der Markordnung von 1614 wurden sie aber zusammen mit den Heckern in einer Kiste aufbewahrt.

Am 12. Oktober 1633 hatten der Rentmeister, ein Dr. jur., und der Holzrichter Henrich Helterhaus zusammen mit den Erben und Dienern die Eckern besichtigt und da sie wenig Waldfrüchte vorfanden, hatten sie die Mast in der Walsumer Mark auf 85, in der Sterkrader Mark auf 78 Schweine gesetzt. Die Brandmeister waren in diesem Jahre das Kloster zu Sterkrade und Duerhaus. Der Brenntag wurde für die Walsumer Mark auf den 19. Oktober im Barmscheids Hof „ahn gewöhnlichem Orte", für die Sterkrader Mark auf den 20. desselben Monats bei Schulte-Westhoff bestimmt. In späteren Jahren war die Mast mit einigen Unkosten verknüpft, wie ein Beispiel zeigen soll: 1656 ließ die Gräfin von Styrum 8 Schweine in die Sterkrader Mark eintreiben, „2 wegen des Eisern als Brandmeister, Eins mit der Heimzucht Styrum, eins mit dem Dienerverken, ein halbes mit der zweidriftigen Huivren und Katen Styrum,

den Rest ex gratia". Da jede „wehr" (= Anteil) auf einen Gulden gesetzt wurde, so waren zu zahlen:

für die übrig bleibenden Wehren	4 Reichstaler	18¾	Stüber
für jedes Schwein ohne Brand und Armengeld 2 Stüber =		16	Stüber
an Wohngeld =		8	Stüber
an Sprenkelgeld (Aufbrandgeld) =		4	Stüber
um die Schweine gegen Krankheiten zu schützen und Trinkkästen zu errichten =		10	Stüber
für 12 Wochen Mast (wöchentlich für jedes Schwein 2 Stüber) =	3 Reichstaler	12	Stüber
Summa	8 Reichstaler	8¾	Stüber

Die Viehtriften.

Die in der Mark liegenden gemeinsamen Weideplätze wurden für die Viehzucht ausgenutzt. Alle Markgenossen hatten die Berechtigung, ihr Vieh auf die Weiden zu treiben, aber es war streng verboten, fremdes Vieh aufzunehmen und auf der Mark hüten zu lassen. Dieses Verbot betraf besonders einige Kötter und Hausleute, die sich erlaubt hatten, Vieh von Ausmärkern anzunehmen, um dadurch zu Geld zu kommen. Auf diese Frevler hatte der Förster acht zu geben, und sie dem Drosten oder Holzrichter anzuzeigen, damit sie bestraft wurden. Nachdem von der Kanzel einer jeden Kirche in der Mark bekannt gegeben worden war, daß der Förster fremdes Vieh gefunden hatte und sich kein Eigentümer meldete, fiel das Vieh dem Landesherrn, früher auch den Erben, zu. Besonders blühte die Schafzucht in der Walsum-Sterkrader Mark. Noch um 1600 war es den Eingesessenen erlaubt, eine beliebig große Herde zu halten, aber da der Wald von den Tieren arg verwüstet worden war, bestimmte man für die Berechtigten klassenweise eine genaue Anzahl von Schafen, die nicht überschritten werden durfte. Ein Heimzüchter hatte höchstens 150, ein Hoff 100, eine Huivre 50 und eine Kate 12 Schafe zu halten. Auch der Schäfer selbst durfte nicht mehr als 10 eigene Schafe bei der Herde weiden lassen. Diese Bestimmung ist in den späteren Jahrzehnten nicht mehr genau eingehalten worden, denn eine Nachricht aus dem Jahre 1775 berichtet, daß Westhoff schon allein 215, Ortmann 200 und Brandenburg 120, Gujansmann, Köper, Feldhoff, Lohmann, Riefort, die Abtei Sterkrade 60 bis 100 Schafe besaßen.

Sonstige Nutzungen.

Das Plaggenmähen[37]) war auch ein Recht der Markgenossen. Es war streng untersagt, im Walde unter den Bäumen Plaggen zu stechen. Nur die offene Heide und die Brücher durften dazu genutzt

[37]) Unter Plaggenmähen (Mahd) versteht man das Abstechen der obersten Heideschicht, die zum Düngen des Ackers gebraucht wurde.

werden. Die Mergel- und Kiesgruben lieferten das für einen Neubau erforderliche Material, konnten aber nicht ohne Erlaubnis gegraben werden. Torf wurde in der Mark nur wenig gestochen, da ja genügend Holz vorhanden war; jedenfalls wird der Torfstich in der Markordnung von 1614 nicht erwähnt, so daß man annehmen muß, daß die Torfgründe nur einen geringen Umfang hatten und nur von einigen wenigen Bauern ausgenutzt wurden.

d) Die Pflichten der Markgenossen.

Den Berechtigungen der Markgenossen standen andererseits Verpflichtungen gegenüber, die für alle bindend waren. Damit die Mark durch die beständigen Holzanweisungen nicht geschädigt wurde, mußte für den nötigen Nachwuchs gesorgt werden; das geschah durch die Anlage von Heisterkämpen. Dieses „Potten" (pflanzen) war eine Hauptpflicht der Markgenossen. Alljährlich auf Martini wurden von dem Heistergeld, das durch die Holzanweisungen einkam, die Heister gekauft und vor Christmeß an dazu von der Obrigkeit bestimmten Orten gepflanzt. Der Drost mit Unterstützung des Holzrichters, Försters und der Erben legte in jedem Jahre außerdem ein oder zwei Orte in „Kör" [38]), d. h., er zäunte einen bestimmten Bezirk ein und bepflanzte ihn mit jungen Setzlingen. Der Landesherr hatte auf jeder Mark 100 Heister zu potten, deren Bezahlung aus den Brüchten erfolgte. Der Erbe pflanzte 6, der Hoff 4, die Huivre 2 und der Kotten 1 Heister. Nach der Markordnung von 1614, die eine größere Aufforstung in die Wege leitete, mußten die Markgenossen jährlich „auf ihre Kosten und Mittel" Heister pflanzen, und zwar der Heimzüchtererbe 12, ein Hoff 8, eine Huivre 4 und ein Kotten 2. Die Markbeamten sorgten dafür, daß kein Eingesessener sich dieser Pflicht entzog und die Gräben, in die die jungen Heister gepflanzt wurden, früh genug gegraben wurden [39]).

Die Heisterpossung des Jahres 1555 ist in einer Statistik aufgezeichnet. Es waren zu neuen Anpflanzungen verpflichtet:

in Holten 81,
in Walsum 35,
in Sterkrade (und auf die Mark gehörende) 66,
in Hamborn 18,
in Beeck 17 Eingesessene [40]).

Eine weitere Pflicht aller Markgenossen war die Instandhaltung der Wege und Stege in der Mark und die Sorge für die

---

[38]) Heute versteht man darunter eine Schonung.

[39]) Eine alte Bestimmung der Markordnung von 1583 sagt, daß diese Gräben schon um Pfingsten gegraben sein müssen, doch hat man später keine genaue Zeit festgesetzt. (St. A. D. Kleve Mark Akten XI b, Nr. 3.)

[40]) z. B. pflanzte Mattler 6, Möllenbruck 5, Barmscheidt 3, Westhoff 9, Holtkamp 2, Broß 2, der Abt von Hamborn 6, der Schult von Bruckhausen 4 und der Schult von Haus Alsum 8 Heister. (St. A. D. Kleve Mark Akten XI b, Nr. 28.)

Markgrenzen, die alljährlich auf dem „Schnadezug“ [41]) kontrolliert wurden. Beschädigte Landwehren werden aufgegraben und mit Bäumen bepflanzt, gleichfalls Schlagbäume und Grenzsteine neu errichtet. Es war streng verboten, Wege quer durch die Landwehren zu legen, weil dadurch der Holzdiebstahl gefördert wurden. Im übrigen hatten die Nutzungsberechtigten die Markbeamten nach besten Kräften in ihrem Amte zu unterstützen und vor allem das Gemeinwohl bei allen Handlungen im Auge zu behalten.

e) Die Brüchten in der Mark [42]).

Um Verfehlungen gegen die Markordnung von vornherein zu verhindern, wurden zum Teil sehr hohe Strafen auferlegt. Der Holzrichter ließ die Schuldigen durch seine Walddiener pfänden und im Falle, daß kein Pfand zu bekommen war, verfiel der Frevler der Strafe durch den Landesherrn. Die Markbeamten erhielten für Vergehen eine besonders hohe Strafe. Bei Unterschlagungen und schlechter Amtsführung wurden sie vom Landesherrn ihres Dienstes entsetzt und für den angerichteten Schaden zur vollen Rechenschaft herangezogen. Wenn ein Markgenosse bei Tage einen Heister von Eichen, Buchen oder anderen Bäumen, dürres oder grünes Holz ohne Genehmigung schlug, hatte er an der Holzbank 4 Goldgulden in die Markenkasse zu zahlen. Wer einen Eichbaum schändete, bezahlte 2 Gulden; für eine Buche war 1 Goldgulden zu entrichten. Die Bäume mußten ersetzt werden, das geschlagene Holz verfiel der Mark und das Strafgeld gehörte dem Herrn und den Erben. Die Waldfrevler aber, die bei Nacht gesehen wurden, waren doppelt zu strafen, ebenfalls diejenigen, die Bäume mit der Säge am Grund abschnitten. Wer sein Pferd oder seinen Wagen für einen Diebstahl zur Verfügung stellte, hatte sich mit 10 Goldgulden strafbar gemacht. „Der einen bekleibenden Heister abhaut oder ausrückt, ist am Leben zu strafen“, hieß es in einer späteren Bestimmung. Unter einem „bekleibenden Heister“ verstehen wir einen frisch aufwachsenden Pflänzling. Alles Vieh, das im Walde unter den Bäumen angetroffen wurde, durfte gepfändet werde. Der Eigentümer hatte das erstemal 2 Gulden, das zweitemal 4 Gulden zu zahlen, beim drittenmal aber verfiel die ganze Herde der Mark. Die Fremden sollten jedesmal doppelt gebrüchtet werden. Mergelgraben und Plaggenmähn im Walde unter den Bäumen war bei einer Strafe von 3 Gulden verboten. Die Markgenossen, die den ihnen zugewiesenen Mergel nicht selbst gebrauchten und verkauften, hatten für jedes Fuder 5 Taler abzuführen. Widerrechtlich aufgeworfene Mergelgruben mußten sofort wieder zugeworfen werden. Falls jemand damit säumig war, ließ der Holzrichter es auf seine Kosten geschehen und sich von dem Bruchhaften doppelt dafür bezahlen. Eicheln und Eckern durften bei einer Strafe von 2 Gulden nicht geschlagen und

---

[41]) Grenzgang, an dem sich alle Markgenossen beteiligten.
[42]) Brüchten = Verfehlungen gegen die Markordnung.

gelesen werden. Für Schweine, die sich vor dem allgemeinen Brandtag auf der Mark befanden, waren von dem Besitzer dem Förster bei Tag 6, bei Nacht 12 Albus zu geben und außerdem war für jedes Tier an der Holzbank 5 Albus zu zahlen. Unaufgebrannte oder mit einem falschen Brandzeichen versehene Schweine waren ins Schott zu treiben und die weitere Bestrafung dem Landesherrn zu überlassen. Beile und Äxte durften im Walde von Unberufenen nicht getragen werden. Zwei Gulden Strafe erhielt derjenige, der auf nicht öffentlichen Wegen mit Karren und Pferden angetroffen wurde. Brandstiftung im Walde und überhaupt jedes kleine Feuer in der Nähe von Bäumen wurde mit 4 Gulden Strafe geahndet. Wenn ein Markgenosse das Pfand verweigerte, die Walddiener schmähte und sich ihnen widersetzte, sollte er „am Leibe gestraft" werden. Das gewiesene Holz, das nicht innerhalb Jahresfrist aus der Mark geholt wurde, sollte der Allgemeinheit verfallen sein. Niemand durfte auch in seiner Scheune oder in seinem Backhaus Leute aufnehmen und aus einer Haushaltung zwei machen. Die gegen diese Bestimmung verstießen, mußten die höchste Geldstrafe, nämlich 25 Gulden, an der Holzbank bezahlen. In späterer Zeit wurden diese Strafen noch vielfach erhöht, so daß z. B. für Feuer im Walde 50 Gulden Strafe angesetzt waren. Eine schwere Strafe erhielt auch derjenige, der Markzeichen ausgrub oder versetzte.

Auf dem Holzgericht, das am 13. Juli 1621 in Peter Barlens Behausung abgehalten wurde, wurden auch einige Adelige, wie die Junker Ryns, Loh und Neuwkirchen, von dem Richter und Rentmeister des Holzfrevels angeklagt, da sie ohne Weisung und „propria auctoritate" Holz aus der Mark abgeführt hatten. Diese Bruchhaften hatten Schadenersatz zu leisten und wurden zu einer Strafe verurteilt.

Durch diese strengen Maßnahmen schütze der Landesherr und die Markverwaltung die Markgüter vor Verwüstung und Untergang.

f) Das Holzgericht.

Der wichtigste Verwaltungsakt im ganzen Markenleben war die Versammlung aller berechtigten Markgenossen, die über Markangelegenheiten beriet und beschloß. Sie hieß Holzgericht, Holzsprache, Holzbank, Holzgeding, Hölting oder in frühester Zeit auch einfach „Kalling" [43]). Verhandlungsleiter war der Holzrichter oder der Holzgraf. In jedem Jahre ließ er, nachdem die Ernte eingefahren war, von allen Kirchenkanzeln innerhalb des Markengebietes aus und zwar 14 Tage vor dem Termin, den Holzingstag verkünden. Nach 1600 hatte der Landesherr, wenn es erforderlich war, auch zwei Holzgerichte abhalten lassen. Auf dem Holzgericht erschien als Vertreter des Landesherrn der Drost (Amtmann) und Rentmeister, ferner der Holzrichter mit den Erben, die als seine Beisitzer fungierten, und die übrigen Markbeamten. Jeder Markgenosse, der

[43]) St. A. D. Styrum 18/I.

sich irgendwie gegen die Ordnung vergangen hatte, war verpflichtet, zu erscheinen und sich zu erklären. In der Markordnung von 1614 heißt es: „Es soll die Holzbank von wegen unseres gnädigen Fürsten und Herrn gespannt und von einem zeitlichen Drosten, daneben Rentmeister, Holzrichter und zweien zeitlichen Brandmeistern daselbst das Holzgericht bekleidet werden“ [44]). Die Holzgerichte der Walsumer Mark fanden gewöhnlich auf dem Barmscheidts Hof statt, die der Sterkrader Mark auf Westhoffs Hof.

Auch ergingen besondere Einladungen zum Holzgericht an außerhalb der Mark wohnende Berechtigte, so zum Beispiel am 10. Oktober 1611 an den Grafen Johann von Limburg, Brunkhorst und Styrum mit der Mitteilung, daß am 24. Oktober ein Holzgericht stattfände unter der Leitung des Amtmannes Johann Willich, als „direktor beider Walsum und Sterkrader Gemarken“.

Der Holzrichter begann das Holzgericht mit der Hegungsformel, die vor 1614 so lautete:

„Ich, Holzrichter, hege ein Holzgericht im Namen und von wegen des Durchlauchtigten Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Wilhelm, Herzogen zu Kleve, Jülich, Berge, Grafen zu der Mark, Ravensberg und Mörs und Herrn zu Ravenstein usw.[45]) als Landesfürsten und Herrn dieser Marken und verbiete Kiff [46]) und Scheltwort, das niemand ausspreche, es sei denn für einen gebetenen und zugelassenen Fürsprecher“ [47]).

Dann saß man über alle Markangelegenheiten zu Gericht. Falls einer glaubte, sein Recht nicht erhalten zu haben, so stand ihm eine Beschwerde auf dem nächsten stattfindenden Holzgericht „in dieselbe Gegend im Herzogtum Kleve“ zu.

Am 11. Oktober 1616 wurde auf Befehl der Klevischen Kammer ein Holzgericht unter dem Vorsitz des Johann von Willich in Peter Barlens Behausung abgehalten, das sich eingehend mit der 1614 neuerschienenen Markordnung befaßte. Der Rentmeister hatte dem Holzrichter die Vollmacht übergeben, da er selbst nicht zugegen sein konnte. Als Beisitzer waren Junker Jasper Lipperheiden, ein Brandmeister und Knippenborch zu Wesel tätig. Da der andere Brandmeister sich wegen Krankheit entschuldigen ließ, amtierte für ihn Junker Rubert von Averhaus (Oberhausen). Der Anwalt der Sterkrader Beamten beantragte zunächst eine Korrektur der Mark-

[44]) Am Rande dieser Ordnung findet sich die Notiz, daß die Geerbten fordern, daß 2 aus ihrer Mitte anwesend sein müßten. Das waren in diesem Falle die beiden Brennmeister.

[45]) Das Herzogtum Jülich-Kleve-Berg, die Grafschaft Mark-Ravensberg und die Herrschaft Ravenstein waren im Jahre 1550 in einer Hand vereinigt. In Kleve-Mark saßen die Nachkommen Adolf. († 1347) von Mark und der Margarete von Kleve.

[46]) Unter „Kiff“ versteht man auch heute noch in Westfalen die Backe des Schweines, die als besonderer Leckerbissen beim Schlachtschmaus gilt, hier kieven = keifen, dann Drohworte.

[47]) St. A. D., Kleve Mark XI b, Nr. 3.

ordnung, da sie sich mit allen Punkten nicht einverstanden erklären könnten, besonders da beide Marken zum Nachteil der Eingesessenen miteinander „confundiert und vermischt" worden wären. Aber der Protest der Sterkrader hatte wenig genützt und die Selbstherrlichkeit des Landesherrn nicht mehr erschüttern können.

An jedes Holzgericht schloß sich nach altem Brauch auf Kosten der Mark eine Mahlzeit mit anschließender Feier an. Die Zehrung, die nach dem Holzgericht von 1616 stattfand, wurde für den Drosten und die Erben mit ihren Dienern und Pferden auf 18 Taler geschätzt. Nach geschlossener Rechnung hatten sie noch morgens die „frosuppe" gegessen, die 3 Taler 14 Stüber kostete. Außerdem wurden 13 Quart Wein getrunken. Da jedes Quart mit 11 Stübern veranschlagt wurde, wurde also für 4 Taler 23 Stüber Wein getrunken. Die Bezahlung dieser Zeche erfolgte aus den Brüchten [48]). Die Verzehrskosten für den Drosten, der die Walsumer und Sterkrader Mark als Holzrichter durchreist hatte, bezahlten die Beerbten der beiden Marken. Noch im Jahre 1616 kostete die Zeche des Drosten mit seinen Dienern und Pferden den Eingesessenen 6 Taler und 6 Stüber.

---

[48]) St. A. D. Hamborn Nr. 131.

VII. Streitigkeiten um markgenossenschaftliche Rechte.

Die Machtbestrebungen des Landesherrn gingen dahin, die unverteilt liegende Gründe, die gemeine Mark, in seinen Besitz zu bekommen, oder er zielte wenigstens darauf ab, die Nutzungsrechte der Markgenossen, besonders bezüglich der Holznutzung, einzuschränken. Bei diesen Versuchen aber stieß er oft auf hartnäckigen Widerstand und die Prozesse, die die Eingesessenen gegen den Forstfiskus führten, gestalteten sich zu einer Machtprobe zwischen dem Landesherrn und den Markgenossen.

Im Jahre 1725 entstanden zwischen den Eingesessenen der Bauerschaft Buschhausen und Hamborn Streitigkeiten wegen der Nutzungsberechtigung im Hamborner Holz. Gegen die Behauptung der Hamborner, daß die Bauern Schwarz, Winning, Enninghorst und Kleinefeld nur zum Plaggenmähen und zu keiner sonstigen Nutzung berechtigt seien, protestierten die genannten geschädigten Buschhausener energisch und nahmen für sich auch die Viehtrift, Laub- und Grasnutzung in Anspruch. Nachdem die beiden streitenden Parteien die Örtlichkeit genau besichtigt und festgestellt hatten, daß die Klage berechtigt war, kam man überein, daß in Zukunft die vier Buschhausener Bauern zusammen mit dem einen Hambornschen Eingesessenen Rotthoff nicht im ganzen Hamborner Holz, sondern nur in einem Teile dieser Gemeinheit, im sogenannten Beeckerort, berechtigt seien.

Damit nun der Umfang des Beeckerorts nicht Veranlassung zu neuen Streitigkeiten gebe, wurde ausdrücklich bestimmt, daß man darunter das Gelände „von Bruckmanns Haus, gerade über das Bruch vor das Elsenholz [1]) kehrend, auf Vennenhaus bis auf die Landwehr gegen Forsterbruch" verstehe [2]). Von jetzt ab hatte außer Rotthoff kein Hamborner mehr im Beeckerort Nutzungen.

Eigentumsansprüche auf das Hamborner Holz erhob das Kloster von Hamborn, das erklärte, daß der Stifter des Klosters auch den Wald dazu geschenkt habe. Eine päpstliche Bulle von 1258 bestätige die Schenkung und betone, daß der „silva quae vocatur Havenburnensium cum omnibus juribus et pertinentiis" [3]) zum Kloster gehöre. Als nun im Jahre 1785 ein Bauer Ortmann sich er-

[1]) Elsenholz = Erlenholz.
[2]) St. A. D., Hamborn Nr. 134.
[3]) St. A. D., Hamborn Nr. 134.

laubt hatte, seine Schaftrift in das Hamborner Holz zu treiben, wurden ihm 21 Stück Vieh weggenommen.

1762 beschwerten sich die Sterkrader bei der Regierung über einen Herrn Panthövel, der in den Gemeinheiten von Beeck, Hamborn und Buschhausen, im sogenannten Wittbruch, an verschiedenen Plätzen die Eisensteine weggrabe, ohne den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Das Ergebnis des Prozesses war, daß der Beklagte zu Schadenersatzleistungen verurteilt wurde. Aber kurze Zeit danach ging das Unternehmen Panthövels zu Grunde und die Eingesessenen gingen leer aus[4]).

Schulte-Westhoff von Sterkrade führte in den Jahren 1802/03 einen Prozeß gegen den Forstfiskus wegen des Holznutzungsrechtes im Altenkamps Busch. Seit dem 10. November 1765 hatte er neben dem Westhoffs Gut den Altenkamps Hof in Erbpacht und damit auch die Holznutzung im nahen Walde. Nun plötzlich hatte ihm der Forstbediente untersagt, Holz zu schlagen. Veranlassung zu diesem Verbot war folgendes Vorkommnis: Am 9. November 1800 wurden infolge eines starken Windsturmes 10 Eichen im Altenkamps Busch, der 1 Morgen 82 Ruten umfaßte, ausgerissen. Schulte-Westhoff hatte sich zwei dieser Eichen angeeignet und sie auf seinen Hof fahren lassen, wo sie der Förster nach langem Suchen fand und beschlagnahmte. Gegen diese Verletzung seiner Rechte klagte Schulte-Westhoff am Gericht. In dem nun stattfindenden Prozeß wurde klar gelegt, daß ein Pachtausschlag der Rentei Holten von 1465 bestimme, daß die Pächter nur das Unterholz nutzen dürfen und das Oberholz dem Landesherrn gehöre[5]). Die Klage wurde demnach abgewiesen und der Kläger hatte außerdem noch ein Strafgeld für die zwei widerrechtlich angeeigneten Eichen zu zahlen.

Ein weiterer Prozeß der Sterkrader Markgenossen zeigt uns ebenfalls den Kampf um alte Nutzungsrechte und das allmähliche Wachsen der Vormachtstellung des Landesherrn[6]). Im Jahre 1801 verbot der Forstfiskus den Sterkrader Eingesessenen grundsätzlich, weder Holzverkäufe zu veranstalten noch ohne Genehmigung der Regierung Holz zu schlagen. Dagegen klagten die Sterkrader und behaupteten, daß sie von jeher im Sterkrader Wald ohne Widerspruch des königlichen Forstbeamten weiches Holz, wie Birken, Zitterpappeln, Hagebuchen und andere jederzeit geschlagen und verkauft hätten, und sie zeigten zum Beweise dafür Holzverkaufsprotokolle von 1786/87. Auch die Zeugenausgasen alter Eingesessener, wie Wilhelm Steinacker von Hiesfeld, Friedrich Bohren oder Barlen aus Holten und Johann Bauman von der Ackerfähre in Meiderich, bekundeten, daß den Sterkrader Markgenossen Holznutzung und Holzverkauf zustehe. Im Verlauf dieses Streites erklärte der Anwalt des Fiskus, daß die Markgenossen anscheinend den Unter-

---

[4]) St. A. D., Hamborn Nr. 137.
[5]) St. A. D., Klev. Ger. Dinslaken Nr. 2.
[6]) St. A. D., Klev. Ger. II Nr. 179.

schied zwischen dem Sterkrader Revier und der Sterkrader Gemark oder dem Wald nicht kennen würden. Der Sterkrader Wald umfasse nämlich einen kleineren Grund als das Revier, zu dem auch Teile der Walsumer Mark gehörten. Innerhalb des Sterkrader Waldes hätten die Beerbten einige Befugnisse, die sich aber auf das ganze Revier nicht ausdehnen ließen. Daß ein Unterschied zwischen den beiden Distrikten bestehe, wurde von den Sterkradern ohne weitere Debatte anerkannt, aber die Frage der genauen Grenze ergab neue Streitigkeiten. Die Markgenossen erklärten nämlich, daß der Sterkrader Wald 1010 holländische Morgen und 371½ Ruten in sich fasse und die Distrikte, nämlich das Lohbruch, die Sterkrader Kuhlen, den Sterkrader Zuschlag, den Buchenbusch, den Bremer Busch, die Gegen der Alsbeeck, das Eichenwäldchen, die Schanze und die Gegend beim Forsthause am Handbach enthalte.

Der Prozeß zog sich in die Länge bis zum Jahre 1810. Doch auch hier siegte der Forstfiskus, der seine angemaßten Rechte mit Erfolg verteidigte.

Alle diese Streitigkeiten und Gerichtsverhandlungen geben uns ein anschauliches Bild von den Markverhältnissen um 1800 und zeigen uns den Kampf um althergebrachte Rechte und ein letztes Aufbäumen der Markgenossen gegen landesherrliche Gewalt.

VIII. Das Ende der Mark und die Aufteilung der Gemeinheiten.

Die alten Marken erfuhren alle zu Beginn des 19. Jahrhunderts einschneidende Änderungen und wurden schließlich ganz aufgelöst. Schon im Jahre 1765 hat Friedrich der Große die Aufteilung der Gemeinheiten angeordnet und Bestimmungen über die Regelung dieser alten Agrarverhältnisse erlassen. 1766 erschien eine Schrift: „Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg nach ihren großen Vorteilen, ökonomisch betrachtet", die des näheren das Für und Wider der Aufteilung behandelte. Sie behauptet, daß „der allergnädigste Königliche Befehl wegen Aufhebung der Gemeinheiten unter denen unzähligen Wohltaten, die das Vaterland von seinem großen und gütigen Beherrscher je empfangen hat, eine der allerwichtigsten ist" [1]). 1769 befaßte sich ein alter Eingesessener mit der Aufteilung der gemeinen Gründe in der Abhandlung: „Schreiben eines Landwirts an die Bauren wegen Aufhebung der Gemeinheiten". Hierin wird die vorgeschlagene Neuordnung sehr begrüßt und der Verfasser erklärt: Wenn befohlen wird, daß die Gemeinheiten in einem Lande aufgeteilt werden sollen, so versteht man darunter zweierlei:

1. daß die gemeinen Hütungsörter wie Anger und Brüche, wo das Vieh einer ganzen Dorfschaft oder gar mehrere Dorfschaften zusammen gehütet wird, künftig verteilt werden sollen, d. h., es soll ein jeder Bauer und sonstiger Eingesessener, der ein Recht auf der Mark hat, ein Stück Weide für sich allein halten, um es einzuhegen und es nur für sich zu benutzen;
2. daß ein jeder sein Ackerstück soviel wie möglich an einer Stelle zusammen erhalten soll, damit er in Zukunft, ohne sich um die Felder und Schläge seiner Nachbarn zu kümmern, darauf säen und pflanzen kann, was er will.

Die Verkoppelung, d. h. die zustreut umherliegenden Ackerfluren der Bauern nach Übereinkunft mit den übrigen Besitzern des benachbarten Landes zu einem zusammenhängenden Stück Ackerland zu vereinigen, war vielfach mit der Markenteilung verbunden.

Am 25. September 1772 wurde eine Schrift herausgegeben: betitelt: „Reglement vor die Jngenieur und Feldmesser bey der Königlichen Churmärkischen Krieges- und Domänenkammer, und was

[1]) St. A. D., Kleve Mark XI b, Nr. 11.

dieselbe bey Vermessung der Ämter, Pertinentzien, Forsten, Ströhmen, Grentzen und bei Auseinandersetzung der Gemeinheiten zu beobachten haben". Im Jahre 1774 erschienen die „Gedanken eines geübten Auseinandersetzungskommissarii über die schicklichste Verfahrungsart, die bey Auseinandersetzungen der Gemeinheiten zu beobachten".

Die Herausgabe so vieler Abhandlungen und die lange Dauer der Jahre, in denen man das Problem der Aufteilung der Gemeinheiten zu lösen suchte, beweisen, daß eine große Umwälzung in agrarischer Hinsicht sich auswirken sollte. Sehr aufschlußreich war auch die Abhandlung des Oberamtmannes van Beughem aus Dinslaken über die Gemeinheitsteilung in der Provinz Kleve, ostseits des Rheines, die 1801 erschien [2]).

Wodurch wurde nun die Markenteilung veranlaßt?

Die alten Eingesessenen hatten nicht mehr die Kraft, Neusiedlungen in ihrer Mark zu verhindern und durch die wachsende Zahl der Berechtigten wurden die Nutzungen des Einzelnen immer geringer, was viele Streitigkeiten zur Folge hatte. Mit der weiteren Zunahme der Bevölkerung brach sich auch die Ansicht Bahn, daß das Land die größere Volkszahl nur dann ernähren könne, wenn die weiten unbebauten Flächen einer rationellen Kultur unterzogen würden. Auch die infolge der Industrialisierung gänzliche Umstellung der Erwerbsverhältnisse der Bewohner, in dem die landwirtschaftliche Tätigkeit fast ganz der industriellen wich, besonders im südlichen Teile unserer Mark und der Zuzug von Arbeitern aus allen Gegenden Deutschlands zeigte klar, daß man auf die bisher nicht so intensiv ausgenutzten Liegenschaften zurückgreifen mußte. Van Beughem geißelt in seiner oben genannten Schrift die Zustände der Markalverfassung und zeigt, welchen unendlichen Nutzen das Land durch die Aufteilung der Marken erlangen würde. Von den Bauern sagt er: „Egoistische Absicht ist die einzigste Triebfeder ihrer Industrie, was außer den Grenzen ihres eigenen Nutzens liegt, wird dem Acker vorenthalten. Markalnutzung ist eine Hauptquelle ihrer Interessen, nicht in Rücksicht ihres angepachteten Hofes, sondern in Rücksicht ihres Familienfonds". Und so in dieser Art zieht van Beughem weiter gegen die alte Markverfassung zu Felde.

Auch der Niedergang der Wälder in der französischen Zeit (1806 bis 1814) wird sehr zum Untergang der Marken beigetragen haben, denn die französische Verwaltung hatte für das Forstwesen kein Verständnis.

Die Bauern brachten jedoch den Teilungsabsichten der Regierung das größte Mißtrauen entgegen. Sie fürchteten, ihre altüberlieferten Rechte zu verlieren. Außerdem waren ihnen die Brüche als Weiden sehr wichtig, um deren Erhaltung sie schon manchen Kampf bestanden hatten.

---

[2]) St. A. D., Kleve Mark XI b, Nr. 10.

Als man zur Teilung schritt, mußten zunächst die Berechtigungen der einzelnen Markgenossen festgelegt werden. Das war verhältnismäßig leicht, da man ja die Klassen der Berechtigten genau kannte. Schwieriger aber war es bei den Neusiedlern, die sich nicht auf langjährige Markrechte berufen konnten. Im allgemeinen wurde so vorgegangen, daß derjenige, der Markarbeiten verrichtet hatte und diese nachweisen konnte, Rechte bei der Aufteilung zu beanspruchen hatte. Nach der preußischen Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 [3]) sollten für die Teilung die bisherigen Nutzungsrechte an der Gemeinweide entscheidend sein.

Die Abfindung der Eingesessenen bezüglich der Holzungsrechte in den Wäldern sollte nach drei Grundsätzen erfolgen [4]):

1. Teils muß die Abfindung an Flächeninhalt durch holzleere Heiden geschehen;
2. da, wo die Umstände es nötig machen, muß die Abfindung an Flächeninhalt und Holz zugleich erfolgen;
3. da, wo der erste und zweite Grundsatz keine Anwendung findet, müssen die Interessenten mit Geld abgefunden werden.

Eine weitere Schwierigkeit bestand darin, daß die gemeine Mark in ihren Teilen von ganz verschiedener Beschaffenheit war, die der Regierung Veranlassung gab, zunächst einmal nach der Güte des Bodens Bonitätsklassen festzustellen. Die Klevische Regierung teilte den Acker nach der Güte in 3 Klassen ein, indem man den Ertrag von verschiedenen Jahren zum Maßstab nahm:

Ein Morgen der ersten Klasse – 12 Taler Bodenwert,
ein Morgen der zweiten Kasse – 8 Taler Bodenwert,
ein Morgen der dritten Klasse — 4 Taler Bodenwert.

Bei der Zuweisung der einzelnen Parzellen wurde auch darauf geachtet, daß jeder Interessent, dessen alte Grundstücke an die Gemeinheit grenzten, an diese anschließend seine Abfindung erhielt. Bei Betrachtung der Gemeindeübersichtspläne erkennt man noch heute an den geradlinigen Grenzen der Fluren das Gebiet der früheren gemeinen Mark.

Die Teilung der Gemeinheiten und die Auseinandersetzungsangelegenheiten zerfielen demnach in folgende Hauptgeschäfte:

1. Eröffnung der Kommission und Anstellung eines Feldmessers;
2. Vermessung;
3. Klassifikation, Bonitierung, Revision der Klassifikation;
4. Entwerfung des Separationsplanes und dessen Revision;
5. Vorlegung und Erläuterung des Planes in Gegenwart der Interessenten;

[3]) Baasen, a. a. O., Seite 140.
[4]) St. A. D., Kleve Mark XI b, Nr. 10½.

6. Verfassung und Unterschrift des Auseinandersetzungsprozesses;
7. Vollziehung der Auseinandersetzung [5]).

Bei den Teilungsverhandlungen war man sich voll bewußt, daß die neuen Landes-, Amts-, Bauerschafts- und Kirchspielgrenzen die ursprünglich geographischen Markgrenzen verdunkelten. Die einzelnen Verwaltungsbezirke, wie Bauerschaften, Gemeinden und Kirchspiele hatten schon vorher die zur Mark gehörigen und in ihrer Nähe gelegenen gemeinen Gründe untereinander aufgeteilt. Es muß hier allerdings beachtet werden, daß schon vorher einige Ortschaften wie Alsum und Holten und auch das Kloster Hamborn eigene Gemeinheiten neben Markennutzungsrechten auf der Walsum-Sterkrader Großmark besaßen.

Als man sich mit der Aufteilung der alten Markengründe befaßte, waren fast nur gemeine Heiden und Brücher vorhanden, denn die großen Markenwälder waren schon Eigentum des Landesherrn.

In der Erwerbung der Wälder ist der Landesherr von jeher einen sicheren und zielbewußten Weg gegangen. Das lehrt uns besonders das Beispiel unserer Markenwälder[6]). Im Jahre 1654 beschwerten sich die Geerbten der Walsum-Sterkrader Großmark darüber, daß schon seit dem Jahre 1645 ihre heimischen Wälder gegen jede markgenossenschaftlichen Rechte „in Zuschlag gelegt" worden seien und ihnen die Nutzungen verboten worden wären. Eine Aufforstung des Waldbestandes wurde von der Regierung nicht beabsichtigt, denn die landesherrliche Verwaltung hieb nach wie vor Holz zum Unterhalt ihrer Gebäude. Auch große Holzverkäufe, die veranstaltet wurden, trugen wesentlich zur Verwüstung des Waldes bei. Der Protest der Markgenossen und die Forderung einer Entschädigung verhallte damals ungehört und, um neuen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, empfahl die Regierung zu Kleve dem Landesherrn, Kurfürst Friedrich Wilhelm I., eine Teilung der beiden Marken zwischen dem Landesherrn und den Geerbten der Mark ins Werk zu setzen. Der Große Kurfürst nahm sich der Sache an und befahl seinen Räten zu Kleve, mit Unterstützung des ortskundigen Oberjäger-

---

[5]) Die Gemeinheitsteilungsgrundsätze für das Herzogtum Kleve begannen mit folgendem Wortlaut: „Wir verordnen und befehlen hierdurch, daß diese bisherige aus einem eingewurzelten Vorurteil unterhaltene, nachteilige Benutzung und Gemeinschaft abgeschafft, und der Grund und Boden in Privatbesitzungen verwandelt werden soll. Wir erklären dabei unter landesväterlicher Versicherung, daß wir diese Aufhebung der Kommunialmarken-Benutzung keineswegs in der Absicht verfügen, um die bisherige Besteuerung der kultivierten Gründe zu erhöhen; vielmehr geben wir für uns und unseren Nachfolgern in der Regierung, sämtlichen Grundbesitzern aller Stände des Herzogtums Kleve in Gnaden zu erkennen, daß zu keiner Zeit weder auf die, durch die Verwandlung der Gemeingründe in Privatbesitzungen, beförderten Kultur und Wirtschaften, noch auf die, durch die Teilung entstehenden Privathütungsplätze und Zuschläge, einige landeshoheitliche Abgaben, von welcher Art es wolle, von neuem abgelegt werden sollen." (St. A. D., Kleve Mark Akten XI b, Nr. 10/I.)

[6]) St. A. Berlin-Dahlem. Rep. 34; Nr. 56.

meisters die schwierige Aufgabe in Angriff zu nehmen. Außerdem betonte er, die Jagd bei der Erörterung der Gerechtigkeiten nicht zu berücksichtigen, da der Landesherr von jeher Wildbannsherr in seinen Wäldern gewesen wäre.

Im September 1669 wurde nun der Sterkrader Wald von den Forstbedienten des Kurfürsten besichtigt und der Wert abgeschätzt. Über das Ergebnis dieser Untersuchung wurde ein genaues Verzeichnis angefertigt, in dem alle vorhandenen Bäume, besonders Buchen und Eichen, nach ihrer Größe und Qualität aufgezählt wurden. Nicht berücksichtigt wurden „diejenigen Eichen und Maybuchen, welche beinahe so dick sind, als ein erwachsener Mensch oben an der Dicke des Beines ist“ [7]) und alle geringeren Pflänzlinge. Bei der Aufzählung ergaben sich 12 957 Bäume und da jeder Baum auf 1½ Reichstaler geschätzt wurde, belief sich der Wert des Sterkrader Waldes auf 19 435½ Reichstaler.

In dem Schreiben der Klevisch-Märkischen Regierung zu Kleve an den Landesherrn vom 14. Oktober 1669 empfahl diese dringend den Kauf und schlug gleichzeitig vor, die Zahlung des Kaufgeldes zu verschiedenen Terminen erfolgen zu lassen. Bis zum endgültigen Kaufe wurden den Markgenossen die überlieferten Nutzungen gelassen und einigen kleineren Bauern sogar gestattet, zur Zeit der Mast ein Schwein in den Wald zu treiben und im Notfall Bauholz daraus zu holen. Im Jahre 1670 erfolgte dann endgültig der Kauf des Sterkrader Waldes durch den großen Kurfürsten.

Da die Gerechtigkeiten der Markgenossen, besonders bezüglich der Schweinemast und Holznutzung, wesentlich zur Schädigung des Waldes beitrugen, bahnte die Regierung neue Verhandlungen betreffs Abtretung der Nutzungsrechte an. Zu diesem Zwecke waren am 4. März 1672 alle Hauptgeerbten außer dem Amtmann zu Isselburg, Fr. Wilh. von und zur Hove, erschienen und zwar:

1. für das gräfliche Haus Styrum, dessen Beamter Hölling;
2. für das Kloster Sterkrade, dessen Beichtiger;
3. für den Herrn von Boenen zu Oberhaus, der Verwalter Bergfeld; und
4. Josef Wilhelm von der Knippenberg.

Nachdem die Rechte dieser einzelnen Hauptmarkgenossen bestimmt worden waren, erfolgte deren Abfindung mit Geld. Die Entscheidung über weitere Forderungen des Herrn von Boenen, nämlich über den Erlaß eines jährlichen Kanons von 3 Reichstalern wegen der Brücke über die Emscher zum Overhause, die von altersher überlieferte Jagdgerechtigkeit in der Sterkrader Mark, sowie den dem Overhause zustehenden Weidegang wurde dem Landesherrn, dem Kurfürst Friedrich Wilhelm I., anheimgestellt.

Eine endgültige Regelung zwischen dem Forstfiskus und den Sterkrader Eingesessenen bezüglich des Sterkrader Waldes erfolgte aber erst im Jahre 1827. In diesem Jahre wurden nämlich der

[7]) St. A. Berlin-Dahlem. Rep. 34; Nr. 56.

Sterkrader Wald und die angrenzende Hüner- oder Weyerheide zwischen dem Königlichen Forstfiskus als Eigentümer und den Servitutberechtigten aufgeteilt. Die beiden genannten Markengründe, die zusammen einen Teilungsgegenstand von 3554 Morgen 510 Ruten (preuß. Maß) Größe bildeten, wurden vom Fiskus forestalis, dem das Eigentum nach der Erwerbungsurkunde von 1670 zustand, zur Fällung des Eichen- und Buchenholzes nach Willkür, zum Torfstich und zur Mast genutzt. Dem Fiskus stand auch das Recht zu, Pflanzungen und Hegedistrikte anzulegen, sowie den Eingesessenen Orte anweisen zu lassen, wo sie Plaggenhauen, Mergelgraben und Sand- und Lehmgruben anlegen konnten. Die Teilungskommission sprach dem Staate einen Anteil von 1085 Morgen und den Eingesessenen von 2469 Morgen zu. Während der Besitz des Staates hauptsächlich aus Waldgebieten bestand, hatten die Beerbten 2169 Morgen 51 Quadratruten nutzbaren Boden und 300 Morgen Moräste erhalten.

Der Generalteilungsprozeß zwischen dem Königl. Forstfiskus und den Eingesessenen von Hiesfeld, Königshardt und Holten über die Wälder der Walsumer Mark wurde erst am 31. Januar 1845 vollzogen, aber die Interessenten hatten noch nachträglich eine Regulierung der hierbei außer Acht gelassenen Wege beantragt. Die Teilung ist den Eingesessenen von Holten teuer zu stehen gekommen, und noch lange Jahre nachher haben sie die Kosten für die Teilung unter schweren Opfern aufbringen müssen.

Kleinere Waldbestände waren schon früh in dem Besitz von Gemeinden, Pfarreien und sonstigen privaten Unternehmungen übergegangen.

Eine Aufstellung aus dem Jahre 1835 zeigt uns, über welche Waldbestände die einzelnen Gemeinden und sonstige Institute verfügten [8]).

Gemeinde Sterkrade, Hochwald, Schlagholz, 154 Morgen 7 Ruten.
Der Holzbestand ist nach und nach verkauft worden, so daß jetzt nur noch große Heiden vorhanden sind.

Ev. Kirche Holten, Hochwald, Laubwald, Kirchenbusch, 22 Morgen 61 Ruten.
Der Kirchenbusch wurde forstwirtschaftlich genutzt und das Holz zur gehörigen Zeit gefällt und öffentlich verkauft.

Stadt Holten, Mittelwald, das Bruch, 15 Morgen 141 Ruten.
Dieser Bruchwald wurde ebenfalls forstmäßig bewirtschaftet.

Gemeinde Alsum, Wardholz, 8 Morgen 18 Ruten.
Das Wardholz wurde von den derzeitigen Schullehrern durch Verkauf der Weidenschößlinge als „pars salarii" benutzt.

Gemeinde Hamborn, Schlagholz, Laubholz, Hochwald, 141 Morgen 22 Ruten.
Diese Holzungen waren in Generalteilung zwischen dem Fiskus, den Holzberechtigten und den Gemeindemitgliedern begriffen. Der Fiskus und die Holzberechtigten waren Eigen-

[8]) St. A. D. Reg.-Bez. Düsseldorf, Duisburg B IV 1.

tümer des Grund und Bodens und in ausschließlichem Rechte zur Benutzung des hohen Holzes. Die Gemeinheitsleute dagegen hatten außer einigen Servitutrechten nur die Nutzung des weichen Unterholzes.

Gemeinde Hiesfeld, Schlagholz, Egerheide, 17 Morgen 149 Ruten. Die Holzung und Heide waren ungeteilte Gemeinheiten. Beide wurden des geringfügigen Ertrages wegen von den angrenzenden Eingesessenen unentgeltlich benutzt.

Ev. Kirche Hiesfeld, Laubholz, Hochwald, Kirchenbusch 10 Morgen 94 Ruten, Schlagholz 11 Morgen 124 Ruten.
Der Kirchenbusch wurde forstmäßig bewirtschaftet und das schlagbare Holz wurde zum Vorteil der Kirchenkasse verkauft.

Ev. Pastorat und die Schule zu Hiesfeld, Gestrüpp Schlägerhardt 58 Morgen 3 Ruten.
Dieser Wald wurde forstmäßig bewirtschaftet zu Gunsten des Pfarrers und des Lehrers.

Ev. Schulen zu Dinslaken und Hiesfeld, Mittelwald Schlägerheide 44 Morgen 138 Ruten, Kopfholz (am Sträter) 18 Morgen 44 Ruten.
Dieses Holz wurde ebenfalls zu Gunsten der Lehrer verkauft.

Gemeinde Walsum, Kopfholz (auf dem Spick) 30 Morgen 123 Ruten.

Gemeinde Wehofen, Strauchholz (der Teich) 5 Morgen 42 Ruten.

Diese beiden Gemeindewaldungen wurden wegen des geringen Ertrages wenig genutzt.

In der ehemaligen Bürgermeisterei Holten, die doch ein großes Gebiet der Walsum-Sterkrader Mark ausmacht, verteilte sich der Waldbesitz, nach Morgen gerechnet, folgendermaßen [9]):

Jahr	Staats-Waldungen	Kommunal-Waldungen	Marken-Waldungen	Privat-Waldungen	Summe
1816	896	111	—	872	1879
1833	1175	345	—	707	2227

Im Jahre 1834 waren in der Bürgermeisterei Dinslaken an Waldungen 7349 Morgen. Davon besaßen der Staat 4504, die Bürgermeisterei 54 und private Unternehmer 2791 Morgen. Auch hier waren die Markenwälder längst dem Fortschritt der Zeit zum Opfer gefallen.

Die erwähnten Schwierigkeiten, die der Aufteilung der gemeinen Gründe entgegenstanden, lassen erkennen, daß nicht mit einem Schlage durch einen Regierungserlaß alte Zustände beseitigt und neue bessere Verhältnisse für den Landwirt geschaffen werden konnten. Die Einsicht der Regierung überließ es daher den einzelnen Gemeinden, von sich aus die Teilung vorzunehmen und drang dar-

[9]) Reg.-Bez. Düsseldorf, Duisburg B IV 1.

auf, daß keine Stockung bei diesen Auseinandersetzungsgeschäften entstand und sie jederzeit über die Arbeit der Teilungskommissionen unterrichtet wurde.

Um 1770 erhielten die zuständigen Ämter von der Klevischen Kammer eine Aufstellung über die Gemeinheiten im Herzogtum Kleve, die „nach jetziger Beurteilung der Sache aus den eingegangenen Berichten als teilbar vorläufig angesehen werden möchten". Darunter werden auch die Egerheide, Hühnerheide, das Dinslakener Bruch, das Schwelgernbruch und die Marxloher Gemeinheit, das Wittbruch, genannt. Mit der Führung der Teilungsgeschäfte im alten Landkreise Wesel war im Jahre 1772 der Kreiseinnehmer Weinhagen zu Dinslaken und der Steuereinnehmer Weiße zu Hünxe beauftragt. In einem Schreiben von demselben Jahre teilt die Klevische Kammer dem König mit, daß im Kreise Wesel über 39 Morgen 192 Ruten an Gemeinheitsgründen zur Urbarmachung und Kultivierung an verschiedene Eingesessene verkauft seien, wodurch die Schulden des Amtes Wesel getilgt worden wären.

Die Regierung hatte also nicht nur zur Hebung der Landwirtschaft und zur Besserung der Agrarverhältnisse die Aufteilung befürwortet, sondern es war für sie auch oft ein finanzieller Nutzen damit verbunden.

In jedem Jahre mußte eine genaue Aufstellung der geteilten Gemeinheiten an die Regierung gesandt werden, in der folgende Punkte Berücksichtigung fanden:

1. Name des Kreises und der Rentei,
2. Name der geteilten Gemeinheit,
3. deren Größe,
4. wozu sie vorher genutzt und in Zukunft genutzt wird.
5. Wer die Teilung zustande gebracht hat.

In den darauffolgenden Jahren haben die Teilungsverhandlungen einige Erfolge gezeitigt und nach und nach wurden alle gemeinen Liegenschaften in der Walsum-Sterkrader Mark aufgeteilt[10]).

Das Dinslakener Bruch.

Das große im Norden unseres Markengebietes liegende Dinslakener Kuhbruch, das von den Eingesessenen der Gemeinden Börde, Möllen, Eppinghoven, Bruckhausen, Hiesfeld und Dinslaken zur Viehhude und zur Plaggenmahd genutzt wurde, teilte man im Jahre 1827. „Die äußeren Grenzen sind teils durch Grenzsteine, teils durch andere in die Augen fallende Merkmale bezeichnet" [11]). Die Eingesessenen der Hiesfelder Bauerschaft erkannten an, daß nicht sie, sondern die Bauern von Unterlohberg Anspruch auf das Dinslakener Bruch hatten. Die Größe des ganzen Aufteilungsobjektes betrug 1707 Morgen und 64 Ruten nach preußischem Maß. Davon gingen ab:

---

[10]) Aufteilungsakten im St. A. D. und St. A. Sterkrade.
[11]) St. A. D., Reg. Düsseldorf, Nr. 719.

a) an Abfindungen in Grund und Boden:			
1. für die Kommune Hiesfeld	323 Morgen	152	Ruten,
2. für die Kommune Eppinghoven	50 Morgen	66½	Ruten,
3. für die Kommune Möllen	8 Morgen	123	Ruten,
b) an verkauftem Grund:			
1. ein Bruchteil in der Nähe von Dinslaken vor dem Eppinghover Tor	11 Morgen	61½	Ruten,
2. ein Bruchteil in der Nähe des Hauses Underberg	28 Morgen		
c) für Wege und Gräben der ersten Klasse:			
1. an Kommunalwegen	9 Morgen		
2. an Feldwegen	12 Morgen	137	Ruten,
3. an Gräben	4 Morgen	78	Ruten,
d) für Wege und Gräben der zweiten Klasse:			
1. an Kommunalwegen	3 Morgen	77	Ruten,
2. an Feldwegen	13 Morgen		
3. an Gräben	5 Morgen	118	Ruten,
Summe der Abzüge:	470 Morgen	93	Ruten.

So verblieb der Stadt Dinslaken zur Verteilung 1236 Morgen 152 Ruten; jeder der 215 Teilungsberechtigten erhielt demnach 5 Morgen und 135½ Ruten. Dem „Haus Wohnung" gab man ebenfalls eine Entschädigung für den Entwässerungsgraben, der in früheren Zeiten durch seine Privatländereien hindurchgelegt worden war.

Das Averbruch.

Dieses Bruch, das südlich der Stadt Dinslaken liegt, und nach Angabe der Eingesessenen 288 holl. Morgen umfaßte, wurde im Jahre 1827 aufgeteilt. Die Nutzung dieses Distriktes stand der Bürgerschaft der Stadt Dinslaken, 58 Eingesessenen des Kirchspiels Hiesfeld, 9 Eingesessenen der Bauerschaft Wehofen und dem Holtener Bauern Möllenbruck zu. Nachdem die einzelnen Rechte festgesetzt waren, erhielt die Bürgerschaft Dinslaken etwa 169 Morgen 450 Ruten, nämlich das sogenannte Torfbruch und das Stück zwischen dem Torfbruch und der Hiesfelder Grenze. Den übrigen Interessenten wurde das Gebiet in der Nähe der Bauerschaft Wehofen, das sich nordsüdlich in der Größe von 120 Morgen erstreckt, zugesprochen.

Das Vennbruch, Overbruch und Esselsbruch.

Die Teilung dieser kleineren Brüche in der Gemeinde Walsum wurde auf Antrag des Herrn Husmann und anderer Beerbten im Jahre 1856 von der Regierung in Münster bewilligt.

Das Wehofer- und Hiesfelder Bruch.

Die Verhandlungen, die sich mit der Teilung dieser Brücher beschäftigten, zogen sich sehr in die Länge, und erst um 1860 ist man zu einigen Ergebnissen gelangt.

Das Horster- und Fahner Bruch.

Beide Brüche wurden noch vor dem Jahre 1830 aufgeteilt. Die Größe des Gebietes nach Abzug der Straßen und Wege betrug:

Horsterbruch 62 Morgen 44 Ruten,
Fahnerbruch 19 Morgen 559 Ruten.

Man stellte bei der Teilung 5 Klassen von Berechtigten fest:

a) den vollen Bauern,
b) den halben Bauern,
c) den drittel Bauern,
d) den viertel Bauern und
e) den Schoppenkäter.

Der heute noch liegende Beckershof erhielt als ganzer Bauer vom Horster Bruch 2 Morgen 573 Ruten und vom Fahner Bruch 565 Ruten.

Die Schläger-, Deller-, Eger- und Hühnerheide.

Wir wissen, daß Teile dieser Heiden auch zur Mark gehörten. Die Größe der Schlägerheide betrug 1217 Morgen 86 Ruten nach preußischem Maß. Diese große Fläche wurde 1824 aufgeteilt. Die Teilungsverhandlungen der Deller-, Hühner- und Egerheide zogen sich von 1845 bis 1863 hin.

Die Aldenrader Heide.

Diese Heide wurde am 1. Juli 1824 aufgeteilt. Sie hatte eine Größe von 53 Morgen 174 Ruten (preuß. Maß). Ihre Grenzen waren im Norden, Osten und Westen die Privatbesitzungen der Teilungsberechtigten und im Süden die von Duisburg nach Wesel führende Landstraße. Die Interessenten, die in vier Klassen ($^1/_1$, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$ Bauer) eingeteilt wurden, erhielten von dem Teilungsobjekt, dessen Wert auf 525 Taler und 6 Stüber geschätzt wurde, ihren entsprechenden Anteil.

Das Schwelgernbruch.

Das Bruch war schon seit Jahrhunderten alleiniges Eigentum der Bauerschaft Alsum. Im Jahre 1847 wurde es aufgeteilt. Dieses Bruch, das sich in länglicher Gestalt und ungefähr in gleicher Richtung mit dem Rhein, in einem Bogen von Süden nach Norden erstreckte, war schon 1809 und 1823 zur Teilung vorgeschlagen [12]), aber das eingeleitete Verfahren war nicht zur Durchführung gekommen, da die Interessenten die Teilung einstimmig ablehnten. Das Schwelgernbruch hatte einen Flächeninhalt von 198 Morgen 28 Ruten.

[12]) Stadt-A. Duisburg, Holten-Beeck, Nr. 1 bis 10.

Man stellte 5 Bonitätsklassen fest:

1 Morgen der 1. Klasse 120 Reichstaler Bodenwert,
1 Morgen der 2. Klasse 108 Reichstaler Bodenwert,
1 Morgen der 3. Klasse 90 Reichstaler Bodenwert,
1 Morgen der 4. Klasse 54 Reichstaler Bodenwert,
1 Morgen der 5. Klasse 30 Reichstaler Bodenwert.

Die Rechte der alten Höfe konnten in kurzer Zeit festgelegt werden, während die Unterscheidung in „großer und kleiner Kötter" manche Meinungsverschiedenheit hervorrief. Dieser Streit wurde durch die Entschließung beendet, daß der ein kleiner Kötter sei, der weniger als 200 Ruten (holl. Maß) als Eigentum besaß.

Die beiden kleineren Gemeinheiten von Alsum, „Rahm" und „Ufer", blieben von der Teilung ausgeschlossen, da deren Erträgnisse zu Schulzwecken verwendet werden sollten.

Das Schweinsbruch.

Dieses Bruch liegt in Bruckhausen und umfaßt 30 Morgen 468 Ruten (holl. Maß). Es wurde 1843 aufgeteilt, nachdem die Eingesessenen vorher gegen eine Teilung protestiert hatten, da das Bruch nach ihrer Angabe zur Viehhude unentbehrlich sei. Das Schweinsbruch hatte 4 Bonitätsklassen:

1 Morgen der 1. Klasse 60 Reichstaler Bodenwert,
1 Morgen der 2. Klasse 40 Reichstaler Bodenwert,
1 Morgen der 3. Klasse 30 Reichstaler Bodenwert,
1 Morgen der 4. Klasse 20 Reichstaler Bodenwert.

Nach der Aufteilung dieses Bruches war jeder Besitzer verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen Grenzsteine zu setzen, damit keine Streitigkeiten weiter entstehen könnten.

Das Wittbruch.

Dieses Bruch, bei den Eingesessenen von Marxloh auch einfach „Gemende" genannt, hatte an Flächeninhalt 285 Morgen 407½ Ruten (holl. Maß). Es war eine „durchstreifende" Gemeinheit, in der Beerbte von Stadt und Amt Holten und dem Kirchspiel Sterkrade berechtigt waren. Obwohl Anträge auf Teilung dieses Distriktes schon 1818 vorgelegen hatten, wurde sie erst um 1850 aufgeteilt.

Die Gemeinheiten von Hamborn [13]).

Die Gemeinheiten, die allgemeinen Nutzungen unterlagen, waren:

1. Wittfeldsche Heide	16 Morgen 502	Ruten,
2. Hellbleck	2 Morgen 152½	Ruten,
3. Schmidthorster Bleck	4 Morgen 106½	Ruten,
4. Brüchsgen	5 Morgen 308	Ruten,
5. Forsterbruch	15 Morgen 215	Ruten,
6. Hamborner Holz	511 Morgen 311	Ruten,
	547 Morgen 394½	Ruten (holl.)

[13]) Darunter befinden sich auch die Buschhausener Gemeinheiten, denn Buschhausen gehörte damals zu Hamborn.

Die Teilungsverhandlungen dieser Gemeinheiten zogen sich von 1818 bis 1867 hin. Als man die Gerechtsame festsetzen wollte, stellte man fest, daß das hochstämmige Holz der ehemaligen Abtei Hamborn oder dem Königlichen Forstamt und den nach Hamborn gehörigen Hobsleuten zu gewissen Teilen zugehörte. Das übrige Unterholz nutzten die Eingesessenen von Hamborn, die auch das Recht der Viehhude und Plaggenmahd hatten.

Die Gemeinheiten von Holten.

An Gemeinheitsländereien besaß die alte Bürgermeisterei Holten:

1. das Stadt Holtener Weidebruch 473 Morgen 82 Ruten,
2. das Pollerbruch 47 Morgen 166 Ruten,
3. das Fahner Bruch 40 Morgen 108 Ruten,
4. das Brüchsgen 31 Morgen 166 Ruten,
5. das Hamborner Holz 33 Morgen 50 Ruten,
6. das Schwarzebruch mit d. Landwehr 97 Morgen 16 Ruten,
7. das Schwarzebruch 9 Morgen 38 Ruten.

Das sind ungefähr 750 Morgen (preuß. Maß).

Die Sonderweide, das Bruch, wurde den Bürgern, wie aus den Privilegien der Stadt ersichtlich ist, schon 1314 geschenkt. Dieses Bruch wurde nur von den Bürgern der Stadt genutzt, während in den übrigen Gemeinheiten auch die Eingesessenen des Amtes Holten Nutzungsrechte hatten. Das Pollerbruch wurde als erstes im Jahre 1823 aufgeteilt. Eine Aufteilung der Biefänger Gemeinheiten „Hamborner Holz“ und „Schwarzebruch“ fand im Jahre 1849 statt.

Bis in die neueste Zeit hinein hat sich das Holtener Bruch als gemeinschaftliches Besitztum mit gemeinwirtschaftlichen Nutzungen erhalten. Die Anträge auf Teilung, die schon 1842 und 1859 gestellt worden waren, hatten keinen Erfolg und noch um 1860 bildete sich eine „Genossenschaft zur Melioration des Holtener Bruches“. Die Entwässerung des Bruches brachte aber eine Steigerung des Bodenwertes mit sich und das hohe Geldangebot der Industrie für dieses ehemalige Bruchgelände veranlaßte die Holtener, diese Allmende zu verkaufen.

Die Gemeinheiten von Sterkrade.

Diese Gemeinheiten, die am 24. Dezember 1833 aufgeteilt wurden, bestanden:

1. aus demjenigen Teil der früheren Sterkrader Mark oder des Sterkrader Waldes, den die Servitutsberechtigten von Sterkrade und Königshardt zur Generalabfindung ihrer Rechte bei der Teilung der Mark am 2. April 1827 zugewiesen erhielten;
2. aus der Osterfelder Heide;
3. aus dem Forsterbruch;
4. aus dem schwarzen Bruch;
5. aus der schwarzen Heide;
6. aus der Weierheide;
7. aus der Börsterheide.

Von diesen Gemeinheitsländereien, die zusammen einen Flächeninhalt von 3222 Morgen 60 Ruten 47 Fuß hatten, waren bereits vor Einleitung der Teilung verschiedene Distrikte veräußert worden. So war namentlich mit dem Grafen von Westerholt, genannt Giesenberg, zu Oberhausen, der als Besitzer des zu Buschhausen gehörigen Echterbruckshofes Ansprüche an die Sterkrader Gemeinheiten hatte, ein Prozeß geführt worden, der am 7. Juni 1831 mit einem Vergleich endete:

> Die Sterkrader Gemeinheitsbeerbten übertrugen dem Grafen einen Flächenraum von 7 Morgen auf der Osterfelder Heide. Dafür verpflichtete sich der Graf von Westerholt, auf alle ferneren Ansprüche zu verzichten.

Am 29. September 1851 fand eine Nachverteilung einzelner Gemeinheitsgründe statt. Es hatte sich nämlich herausgestellt, daß mehrere Liegenschaften, für welche man Abfindungen im ganzen festgesetzt hatte, schon seit längerer Zeit zersplittert waren. Noch im Jahre 1860 fand eine erneute Revision des Teilungsrezesses statt.

IX. Ergebnisse.

Wenn wir Rückblick halten und noch einmal die an Hand der vorhandenen Quellen verfaßte Arbeit überschauen, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Markenverhältnisse in den einzelnen Landesteilen in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht verschieden gewesen sein müssen. Die ausgebreitete Literatur, die sich über diese Frage im Laufe der Zeit angesammelt hat, hat vor allem nach der Entstehung und Entwicklung der Mark und Markgenossenschaft gefragt.

In der germanischen und der fränkischen Zeit wird eine Mark und Markgenossenschaft am Niederrhein noch nicht existiert haben, da die spärliche Besiedlung und die große Ausdehnung der Waldflächen noch keine Beschränkung in der Waldnutzung auferlegte. Die Nutzungen des Waldes — der Wald bildete stets die Hauptveranlassung zur Gründung einer Markgenossenschaft — waren noch frei, und jeder anliegende Siedler deckte nach Belieben seinen Holzbedarf. Von einer Mark und Markgenossenschaft kann aber erst dann die Rede sein, sobald sich die interessierten Bauern zu einer planmäßigen Bewirtschaftung des Waldes zusammenschließen. Die Besiedlung eines Landstriches kann also nur indirekt die Gründung einer Markgenossenschaft im Gefolge haben. Erst der Zuzug neuer Siedler und die Landnot der nachwachsenden Bevölkerung zwingt allmählich die Bewohner, im Interesse der Erhaltung des Waldbestandes, zu einer gemeinschaftlichen Regelung ihrer Wirtschaftsfragen zusammenzutreten.

Diese Ansicht läßt sich allerdings aus Mangel an Quellenangaben mehr vermuten als feststellen.

Die große Rodeperiode fand ungefähr mit dem 13. Jahrhundert ihren Abschluß und so müssen wir die Entstehung der Mark um diese Zeit ansetzen, besonders da auch die ältesten Nachrichten aus dieser Zeit stammen.

Ein Obereigentumsrecht der Gesamtheit an den gemeinwirtschaftlich genutzten Liegenschaften wird nicht bestanden haben, da schon nach fränkischem Recht der König und später auch der Landesherr Besitzer des Grund und Bodens war. Wohl hat der Landesherr die Markgenossen der Walsum-Sterkrader Großmark im Anfang ziemlich frei walten und schalten lassen, und er selbst begnügte sich mit ⅓ Nutzung der Mark. Aber schon bald übernahm er die Führung der Oberaufsicht durch seine Amtmänner von Holten, da die Verwüstung der Wälder ihn zu einer forstwirtschaftlichen Tätigkeit drängte. Die schon nach 1300 erlassenen Edikte zur Verhütung des Waldfrevels und zur Aufforstung der Wälder sprechen sehr für

diese Annahme. Wenn der Landesherr nicht Eigentümer der Mark gewesen wäre, wie hätte er sonst den Sterkrader Markenwald in Zuschlag legen können? Woher hätte er das Recht genommen, sich später mit den Markeninteressenten auseinanderzusetzen? Es dürfte also wohl für die Walsum-Sterkrader Mark, wie überhaupt für alle niederrheinischen Marken eine feststehende Tatsache sein, daß sie grundherrlichen Charakters sind.

Wie gesagt, bildete die natürliche Beschaffenheit des Grund und Bodens stets die Voraussetzung zur Gründung einer Mark und Markgenossenschaft. Wir wissen, daß das Walsum-Sterkrader Markgebiet eine Stufenlandschaft ist, die vom Rhein nach Osten zu in einzelnen Absätzen ansteigt. Die unmittelbar am Rhein befindliche Aue, die als Weide der Viehzucht dient, befand sich schon früh in Privatbesitz. Da die Überschwemmungen des Rheines hier keine Siedlungen gestatteten, so ließen sich die ersten Ansiedler auf der Niederterrasse nieder, besonders da die Lehmgebiete dieser Geländestufe gute Erträgnisse im Ackerbau versprachen. Weiter nach Osten befanden sich in der Walsum-Sterkrader Großmark Bruch-, Heide- und Waldgebiete, die wegen der Schwierigkeit ihrer Urbarmachung und der gemeinsamen Interessen der Anwohner an der Nutzung eine geregelte Bewirtschaftung forderten. Vor allem war das Vorstandensein der Bruchdistrikte, die sich in unserer Mark von Norden nach Süden am Hang der Mittelterrasse erstrecken, von Bedeutung.

Die Markgenossen wachten ängstlich über ihre Rechte und verwehrten besonders den Zuzug neuer Siedler, da durch die Zuwanderungen die Nutzungen des einzelnen geringer wurden. Wir können so von einem Siedlungsstillstand im 14. Jahrhundert sprechen. Aber die Kraft der nachwachsenden Bevölkerung erwies sich stärker als die Bestimmungen der alten Markordnungen, die die Neusiedlungen nicht verhindern konnten. Nachdem die Neusiedler einen entsprechenden Antrag auf dem Holzgericht gestellt hatten, erhielten sie sogar einige Nutzungen in der Mark. Der Siedlungsvorgang spiegelt sich wider in den verschiedenen Klassen der berechtigten Markgenossen. Die Höfe mit „isern vercken" und „heimzucht" sind die ältesten Siedlungen in der Mark und befinden sich größtenteils in den Händen von Adeligen und Klöstern (Averhus, Haus Holten, Kloster Sterkrade, Kloster Hamborn). Die späteren Niederlassungen, die „hoff", „huivren" und „katen" hatten als Spätlinge in der Besiedlung des Landes nur beschränkte Nutzungen zu erwarten.

Mit den Streitigkeiten zwischen Markgenossen und Landesherrn begann allmählich der Zerfall der Mark. Besonders mußte auch der geringe Umfang des Waldbestandes sehr zum Untergang der Mark beitragen. Deshalb wurde der Wald schon früh vom Landesherrn verwaltet, der die Heide- und Bruchgebiete den einzelnen Gemeinden noch zur gemeinschaftlichen Nutzung überließ, bis auch diese von den Gemeinden und Städten, durch Regierungserlaß gezwungen, aufgeteilt wurden.

Lebenslauf.

Am 25. November 1908 wurde ich, Hanns Haferkamp, als Sohn des Wilhelm Haferkamp und seiner Ehefrau Agnes, geb. Rittmann, zu Sterkrade-Buschhausen geboren. Nach vierjährigem Besuch der evangel. Volksschule in Buschhausen trat ich in die Sexta des Realgymnasiums zu Sterkrade ein. An dieser Anstalt bestand ich zu Ostern 1929 die Reifeprüfung. Ich begann das Studium der Philologie in Bonn und setzte es in Münster fort. Die mündliche Prüfung legte ich am 27. Januar 1934 vor der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster ab.

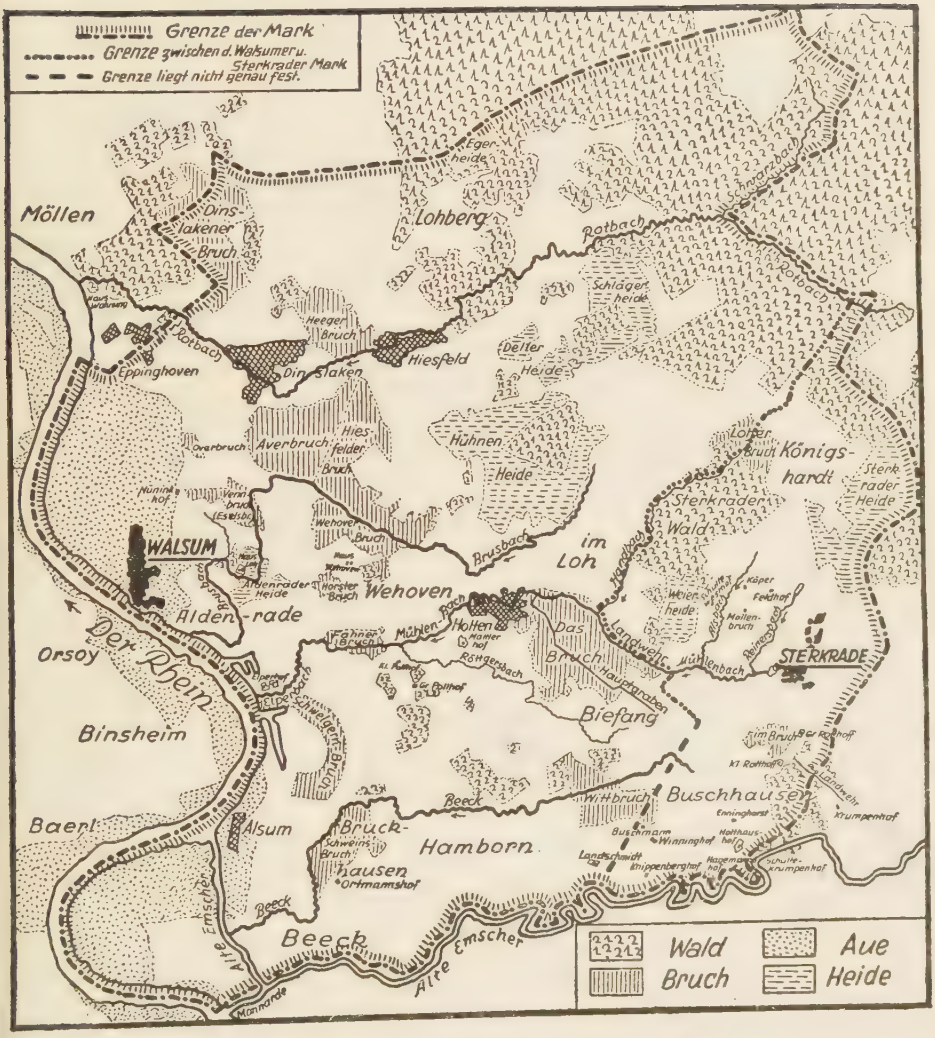

Die Walsum-Sterkrader Großmark.

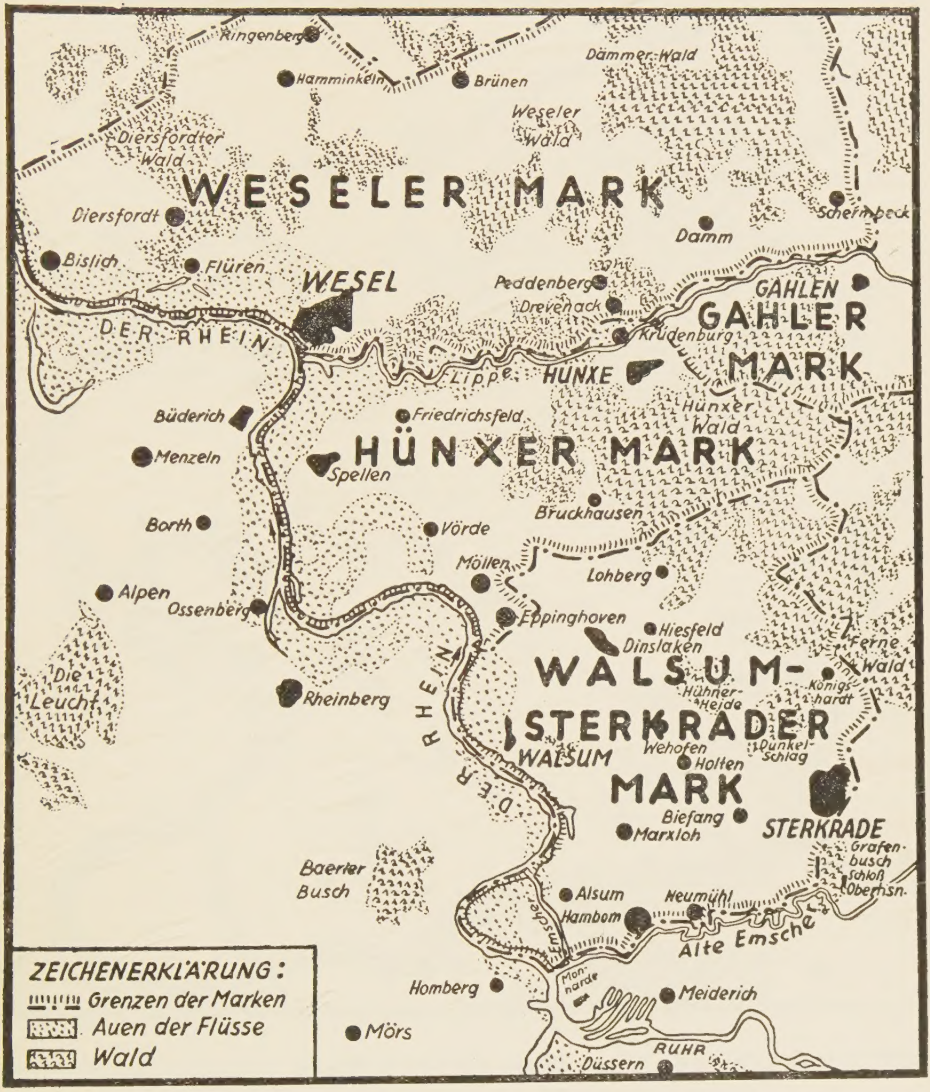

Ueberſichtskarte einiger niederrheiniſcher Marken auf der rechten Rheinſeite.

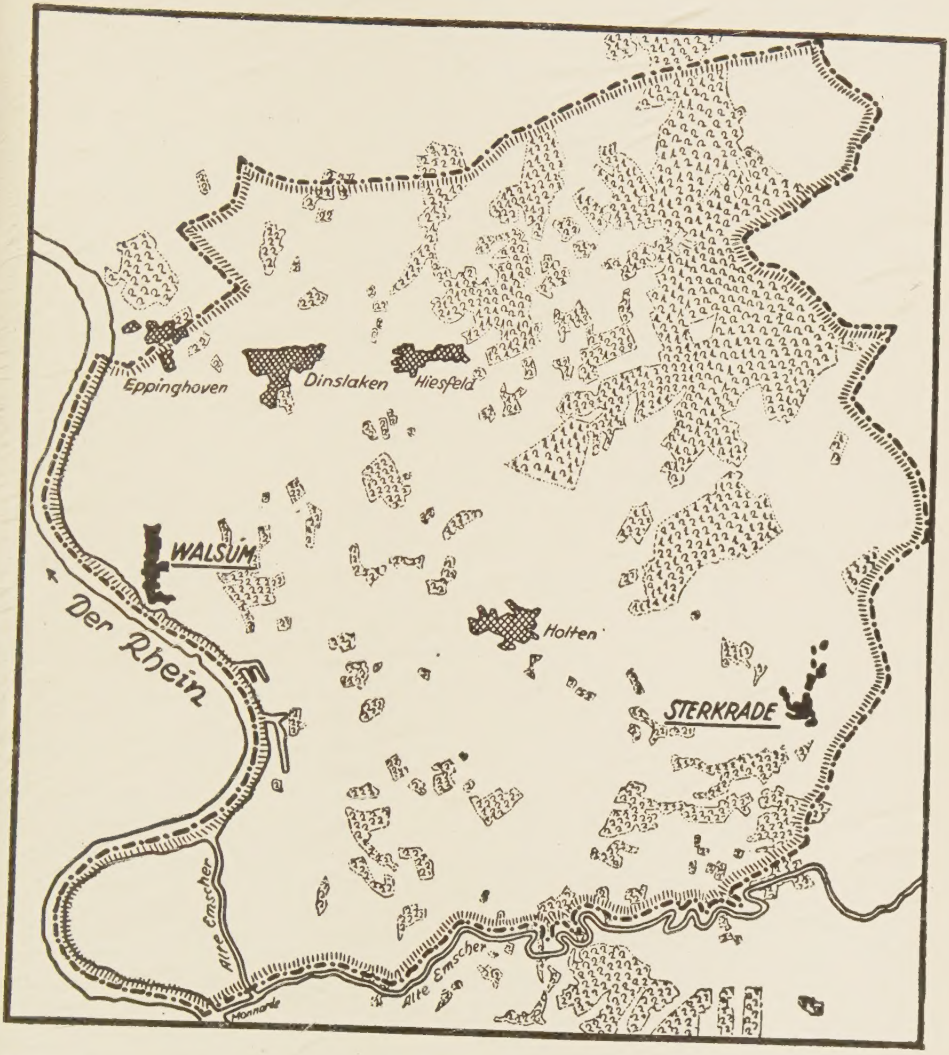
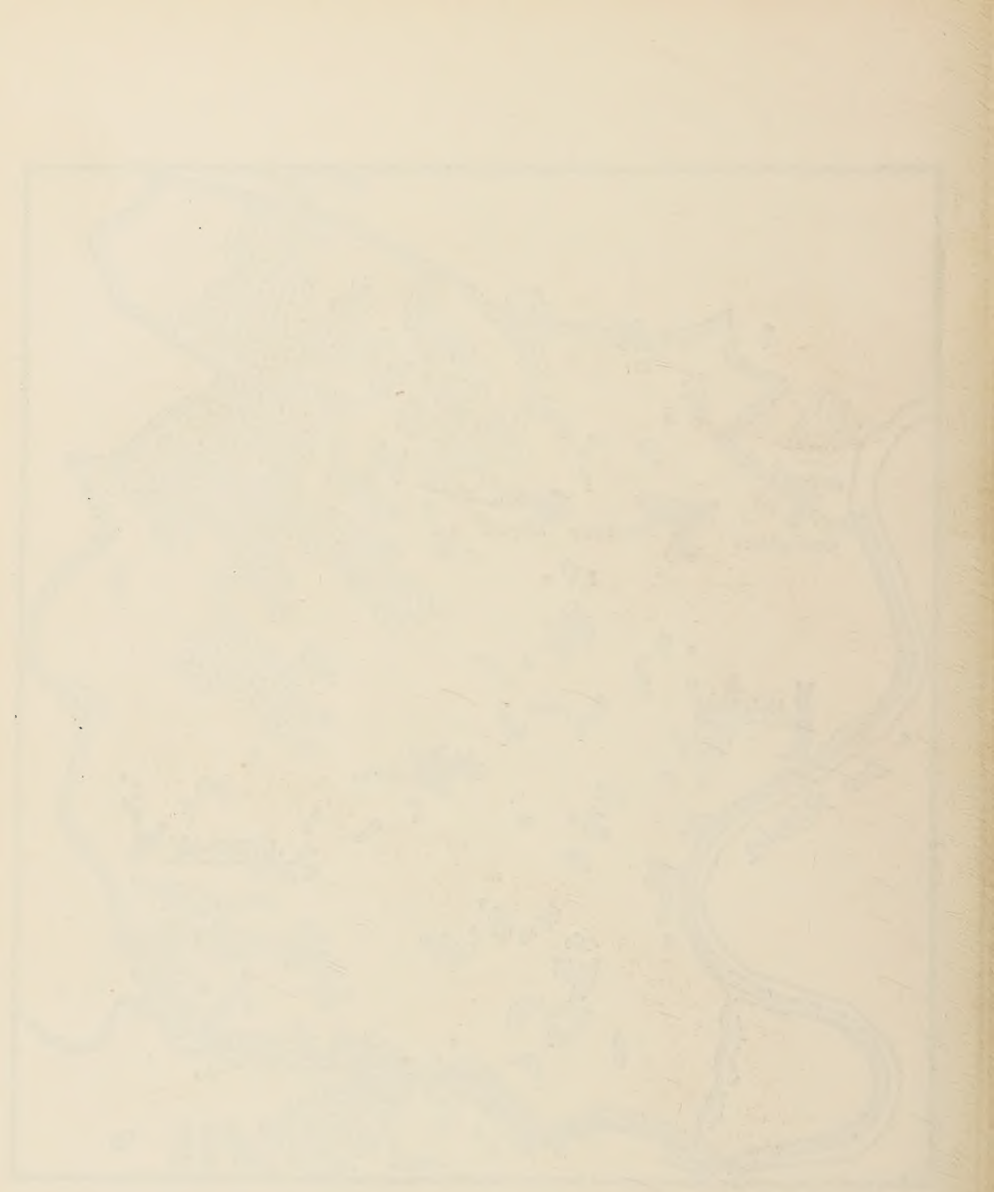
Diese Karte zeigt den Waldbestand innerhalb der Walsum-Sterkrader Mark zur Zeit der Auflösung der Marken um 1823.